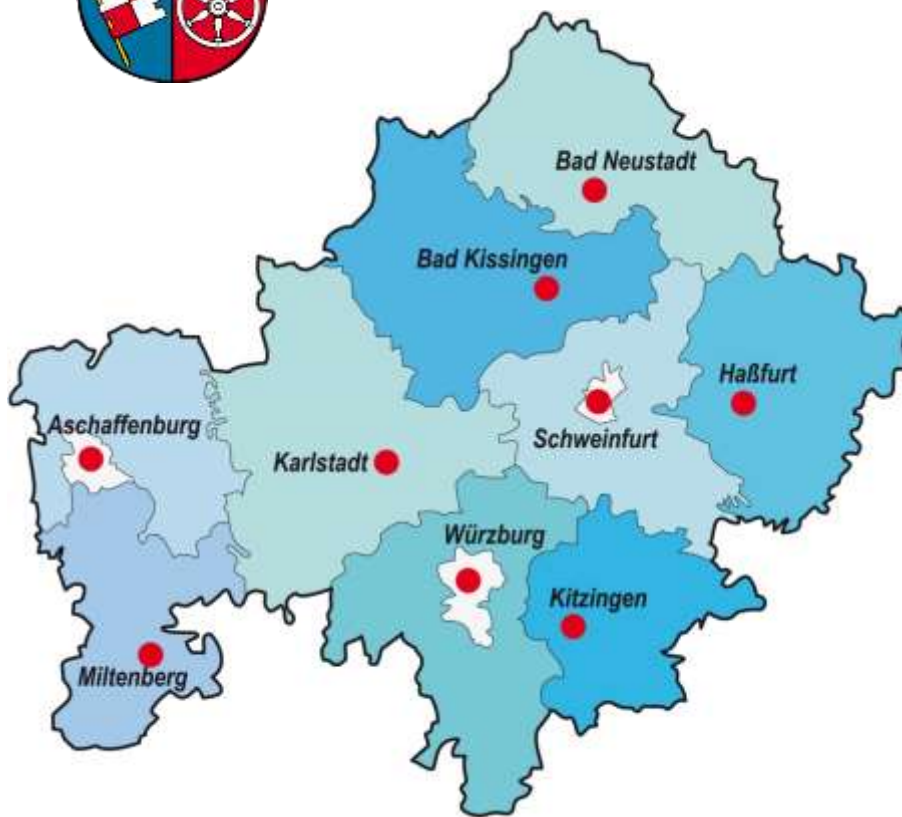




Amtlicher Schulanzeiger



5

Würzburg, 30. April 2018

142. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN	145
Ausschreibung einer Stelle einer Seminarleiterin/eines Seminarleiters (Besoldungsgruppe A 12) als Leiterin/Leiter eines Seminars für Fachlehrerinnen und Fachlehrer im musisch-technischen Bereich	145
Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (A 13 + AZ) als Leiterin/Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Grundschulen in der Region II mit den Schulamtsbezirken in der Stadt und im Landkreis Würzburg, im Landkreis Main-Spessart und im Landkreis Kitzingen	146
Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Englisch an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg	147
Ausschreibung der Stelle einer Bereichslehrkraft am Staatlichen Schulamt Main-Spessart	148
Ausschreibung der Stelle eines/einer Datenschutzbeauftragten am Staatlichen Schulamt in der Stadt Aschaffenburg	149
Ausschreibung einer Stelle für das Beförderungsamtsamt einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors als Systembetreuerin bzw. Systembetreuer an Förderschulen	150
Ausschreibung der Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters für Ernährung und Gestaltung an der Regierung von Unterfranken im Bereich Förderschulen	152
Ausschreibung der Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters für Technik an der Regierung von Unterfranken im Bereich Förderschulen	153
Ausschreibung einer Stelle für das Beförderungsamtsamt einer/eines medien- und informations-technischen Beraterin/Beraters in der Besoldungsgruppe A 14 an Förderschulen in Unterfranken	154
Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen	155
Neubesetzung einer Stelle an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen	159
Neubesetzung einer Stelle an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen	161
Neubesetzung einer Abteilungsleitung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen	163
Neubesetzung einer Abteilungsleitung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen	166
Stellenausschreibung für eine Stellenbesetzung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. II in München	169
Stellenausschreibung für eine Stellenbesetzung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. III in Ansbach	170
Stellenausschreibung für eine Stellenbesetzung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. III in Ansbach	171

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/18

Stellenausschreibung für eine Stellenbesetzung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. III in Ansbach _____	172
Stellenausschreibung für eine Stellenbesetzung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. III in Ansbach _____	173
Stellenausschreibung für eine Stellenbesetzung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. V in Bayreuth _____	174
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____	175
Anmeldung der Entlassschüler/-innen der Mittelschulen und Förderschulen zum Berufsschulbesuch für das Schuljahr 2018/2019 _____	175
Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Frühjahr 2019 _____	177
Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik im Frühjahr 2019 _____	178
Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen _____	180
Berufsbegleitende sonderpädagogische Zusatzausbildung für das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen _____	186
Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen Februar 2020 nach der Lehramtsprüfungsordnung II _____	190
Zweite Staatsprüfungen 2019 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II _____	192
41. Filmtage bayerischer Schulen 2018 vom 11. bis 13. Oktober 2018 _____	194
Aufnahme in die Berufliche Oberschule (Fachoberschule und Berufsoberschule) zum Schuljahr 2019/2020 _____	197
Termine für die Anmeldung an den Gymnasien für das Schuljahr 2019/2020 _____	198
Aufnahme in die öffentlichen und privaten Realschulen für das Schuljahr 2019/2020 _____	199
HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN _____	200
Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz _____	200
Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen _____	200
Änderung der Bekanntmachung „Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich“ _____	200
Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier: Zeugnismuster _____	200
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes _____	201

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/18

Änderung der Bekanntmachung „Schulversuch ‚Mittlere-Reife-Kurse in den Jahrgangsstufen 5 und 6‘ der Mittelschule“ _____	201
Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit _____	201
NICHTAMTLICHER TEIL _____	202
„Sommer.Erlebnis.Bauernhof“ – Schule geht auf den Bauernhof _____	202
MEDIENHINWEISE _____	203

Stellenausschreibungen

Ausschreibung einer Stelle einer Seminarleiterin/eines Seminarleiters (Besoldungsgruppe A 12) als Leiterin/Leiter eines Seminars für Fachlehrerinnen und Fachlehrer im musisch-technischen Bereich

Im Regierungsbezirk Unterfranken ist die Stelle einer Seminarleiterin/eines Seminarleiters für die Ausbildung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern für musisch-technische Fächer zu besetzen. Der Dienstbereich umfasst alle Schulamtsbezirke Unterfrankens.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Vorausgesetzt werden:

- abgeschlossene Ausbildung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer für musisch-technische Fächer.
- mehrjährige unterrichtspraktische Erfahrungen
- Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Fachlehrerausbildung (z. B. als Praktikumslehrkraft, Betreuungslernkraft, ...)

Da die Bewerberinnen/Bewerber befähigt sein müssen, den Fachlehreranwärterinnen/Fachlehreranwärtern theoretisch fundiert schulpraktische Ausbildungsinhalte für den musisch-technischen Bereich nachhaltig zu vermitteln, werden weiterhin sichere Kenntnisse einer aktuellen Unterrichtsgestaltung, ein effektives Zeit- und Organisationsmanagement, Vertrautheit mit Moderationsmethoden und darüber hinaus umfassende Beratungskompetenz sowie hohe berufliche Professionalität erwartet. Bewerberinnen/Bewerber sollten zudem bereit sein, an der Kooperation zwischen der 1. und 2. Phase der Fachlehrerausbildung sowie in der Fortbildung mitzuwirken.

Für die Beförderung zur Seminarleiterin/zum Seminarleiter der Besoldungsgruppe A 12 kommen grundsätzlich nur Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ (KMBek vom 18.03.2011 Nr. IV.5-5P7010.1-4.23489) erfüllen.

Es werden nur Bewerberinnen/Bewerber in das Auswahlverfahren einbezogen, denen in einer aktuellen dienstlichen Beurteilung eine Verwendungseignung entsprechend der ausgeschriebenen Funktionsstelle zuerkannt wurde.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Seminarleitern bzw. Seminarleiterinnen mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden möglich; auch Anrechnungen auf die Unterrichtspflichtzeit können nur in einem entsprechenden Umfang gewährt werden.

Im Rahmen der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, dass voraussichtlich vom 03.09. – 07.09.2018 an der ALP Dillingen eine Ausbildungswoche für neu ernannte Seminarleitungen stattfindet.

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art;
2. eine Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung;
3. eine Kopie der letzten dienstlichen Beurteilung.

Termine:

Vorlage der Gesuche:

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

18.05.2018

bei der Regierung von Unterfranken:

25.05.2018

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (A 13 + AZ) als Leiterin/Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Grundschulen in der Region II mit den Schulamtsbezirken in der Stadt und im Landkreis Würzburg, im Landkreis Main-Spessart und im Landkreis Kitzingen

In der Region II des Regierungsbezirks Unterfranken ist vorbehaltlich der Entwicklung der Anzahl der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter und der Zuweisung von Planstellen die Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (A13+ AZ) zu besetzen.

Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Für die Beförderung zur Seminarrektorin/zum Seminarrektor als Leiterin/ Leiter eines Seminars für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen kommen grundsätzlich nur Bewerberinnen/Bewerber in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.2011, Az.: IV. 5-5 P 7010.1-4.23489) erfüllen.

Es werden nur Bewerberinnen/Bewerber in das Auswahlverfahren einbezogen, denen in einer aktuellen dienstlichen Beurteilung eine Verwendungseignung entsprechend der ausgeschriebenen Funktionsstelle zuerkannt wurde.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen aktuelle schultheoretische Kenntnisse sowie gesicherte mehrjährige unterrichtspraktische Erfahrungen nachweisen. Sie sollen über ein effektives Zeit- und Organisationsmanagement verfügen, Vertrautheit mit Moderationsmethoden und dem Einsatz moderner Medien aufgebaut haben sowie besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung besitzen (z. B. Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung als Praktikums- oder Betreuungslehrer, Multiplikatorentätigkeit für den neuen Lehrplan, Referententätigkeit, Veröffentlichungen fachlicher Art, Schulentwicklungsmoderation, Erwachsenenbildung allgemein).

Die Bereitschaft zur Kooperation zwischen der 1. und 2. Phase der Lehrerausbildung sowie zur Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Fortbildung werden vorausgesetzt.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Seminarleitern bzw. Seminarleiterinnen mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden möglich; auch Anrechnungen auf die Unterrichtspflichtzeit können nur in einem entsprechenden Umfang gewährt werden.

Im Rahmen der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, dass voraussichtlich vom 03.09. – 07.09.2018 an der ALP Dillingen eine Ausbildungswoche für neu ernannte Seminarleitungen stattfindet.

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art;
2. eine Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung;
3. eine Kopie der letzten dienstlichen Beurteilung.

Termine:

Vorlage der Gesuche

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

18.05.2018

bei der Regierung von Unterfranken:

25.05.2018

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Englisch an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg

An den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg ist zum 01.08.2018 - befristet auf 3 Jahre - die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Englisch (Lehramt Mittelschule) zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136).

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	18.05.2018
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	25.05.2018
bei der Regierung von Unterfranken:	08.06.2018

Ausschreibung der Stelle einer Bereichslehrkraft am Staatlichen Schulamt Main-Spessart

Am Staatlichen Schulamt Main-Spessart ist zum 01.08.2018 die Stelle einer Mobilen Bereichslehrkraft zu besetzen.

Aufgaben der Mobilen Bereichslehrkräfte

Die Mobile Bereichslehrkraft betreut in ihrem Einsatzgebiet reisende Zirkus- und Schaustellerunternehmen. Zu den Schwerpunkten der Arbeit zählen die unmittelbare schulische Förderung der Kinder, die Koordinierung der schulischen Betreuung sowie die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Zirkus- und Schaustellerfamilien. Durch individuelle Unterrichtsarbeit auf dem Festplatz oder in der Schule des Aufenthaltsortes sollen die schulpflichtigen Kinder der Familienzirkusse und Schaustellerunternehmen intensiv gefördert werden, vor allem im Bereich der grundlegenden Fähigkeiten in Mathematik und Deutsch.

Aufgabe der Mobilen Bereichslehrkraft ist es u. a.

- die Kontakte mit den im jeweiligen Zielgebiet reisenden Zirkus- und Schaustellerfamilien herzustellen,
- die Förderung der schulpflichtigen Kinder durch individuelle Unterrichtsarbeit zu intensivieren,
- einen regelmäßigen Schulbesuch anzubahnen,
- die erforderlichen Kontakte zu den wechselnden Stützpunktschulen und Stammschulen herzustellen und
- durch vertrauensbildende Maßnahmen eine Kooperation mit den Eltern aufzubauen.

In der reisefreien Zeit steht die Mobile Bereichslehrkraft für die regelmäßige Betreuung der Schüler an den Stammschulen sowie für die Beratung der Erziehungsberechtigten zur Verfügung. Eine stetige Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Lehrkräften der Stammschulen unterstützt und verbessert die Kontinuität der Förderung und damit der schulischen Ausbildung der Zirkus- und Schaustellerkinder.

Zur weiteren Definition des Tätigkeitsbereichs gibt es eine Handreichung: „**Leben und Lernen auf der Reise**“. Handreichung zum Schultagebuch und zu Fragen der schulischen Bildung der Kinder beruflich Reisender

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bereichslehrkraft erhält für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß KMS vom 17.06.2001.

Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

18.05.2018

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

25.05.2018

bei der Regierung von Unterfranken:

30.05.2018

Ausschreibung der Stelle eines/einer Datenschutzbeauftragten am Staatlichen Schulamt in der Stadt Aschaffenburg

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Aschaffenburg ist - befristet auf 3 Jahre - die Stelle eines/einer Datenschutzbeauftragten zu besetzen. Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die das unten genannte Anforderungsprofil erfüllen.

Aufgaben:

Der/die Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz an Grund- und Mittelschulen im Schulamtsbezirk Aschaffenburg-Stadt hin. Er/Sie führt auch datenschutzrechtliche Freigabeverfahren gemäß Art. 26 BayDSG durch und führt das Verzeichnisse gemäß Art. 27 BayDSG. Zudem sind die Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 25 Abs. 3 Satz 6 BayDSG Ansprechpartner in Angelegenheiten des Datenschutzes an den Schulen vor Ort. Die Datenschutzbeauftragten werden bei komplexen datenschutzrechtlichen Fragen, die sich nicht vor Ort lösen lassen, unterstützt durch Multiplikatoren für den Datenschutz an den Regierungen bzw. bei den Dienststellen der Ministerialbeauftragten.

Anforderungsprofil:

Wir suchen für die ausgeschriebene Stelle eine engagierte Lehrkraft,

- die sehr gute Kenntnisse im Umgang mit EDV-Anwendungen hat und
- bereit ist, sich in die rechtliche Materie des Datenschutzes einzuarbeiten,
- die gute Kommunikationsfähigkeiten im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit und auch Sensibilität bzgl. des Aufgabenbereichs besitzt.

Der/die Datenschutzbeauftragte erhält für seine/ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools.

Der Datenschutzbeauftragte ist in seiner/ihrer Eigenschaft unmittelbar der fachlichen Leiterin bzw. dem fachlichen Leiter des jeweiligen Schulamtes unterstellt. Er/sie ist in seiner/ihrer Eigenschaft als Datenschutzbeauftragte(r) weisungsfrei und darf wegen der Erfüllung dieser Aufgabe nicht benachteiligt werden.

Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

18.05.2018

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

25.05.2018

bei der Regierung von Unterfranken:

30.05.2018

Ausschreibung einer Stelle für das Beförderungsamt einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors als Systembetreuerin bzw. Systembetreuer an Förderschulen

Im Regierungsbezirk Unterfranken ist eine Stelle für das Beförderungsamt einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors als Systembetreuerin bzw. Systembetreuer (BesGr. A 14) an Förderschulen zu besetzen. Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Voraussetzungen für eine Bewerbung um das Amt sind:

- Lehramt für Sonderpädagogik
- regelmäßige Wahrnehmung übergeordneter Aufgaben innerhalb des Regierungsbezirk und eigene Fortbildungstätigkeit
- Bereitschaft zur fachlichen Mitarbeit im Sachgebiet 41, Regierung von Unterfranken im Rahmen von 13 Unterrichtsstunden
- Bereitschaft zur Einarbeitung in Fragestellungen der Amtlichen Schulverwaltungssoftware (ASV)
- mindestens das Prädikat „UB“ in der aktuellen dienstlichen Beurteilung

Aufgaben auf Regierungsebene:

- Mitarbeit bei der Abfrage und Auswertung statistischer Erhebungen (z.B. Schuljahresplanung, ...)
- Übernahme der Funktion des mebis-Koordinators für das SG41
- Leitung des mebis-Arbeitskreises
- Koordination des Fortbildungsangebotes im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien
- eigene Fortbildungstätigkeit innerhalb des Sachgebietes und auf Schulleiterdienstbesprechungen
- Ansprechpartner Datenschutz für das SG41 und Austausch mit
 - Datenschutzbeauftragten Bereich 4
 - Regierungsreferenten SG41
 - Schulleitungen Förderschulen

Allgemeine Aufgaben:

Die Tätigkeiten umfassen in Abstimmung mit dem MIB und den Fachberatern für Informatik die

- Durchführung von regionalen Fortbildungen für Lehrer, Systembetreuer, Seminarrektoren & Referendaren
- Durchführung von SchiLF in Abstimmung mit den Schulen
- Entwicklung medienpädagogischer Konzepte für verschiedene sonderpädagogische Fachrichtungen unter Berücksichtigung technischer, fachdidaktischer und inhaltlicher Fragestellungen sowie der technischen Voraussetzungen vor Ort
- Technische und pädagogische Begleitung von Projekten mit medienpädagogischem Schwerpunkt (Podcasting, Film, Foto, ...)
- Mitwirkung an Schulentwicklungsprozessen im Kontext Digitalisierung
- Der BR Systembetreuer ist außerdem Ansprechpartner hinsichtlich der technischen Ausstattung im Kontext medienpädagogischer Fragestellungen.

Der Bewerber/die Bewerberin muss fundierte fachliche Kenntnisse im organisatorischen bzw. koordinierenden sowie im pädagogischen und didaktisch-methodischen Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien nachweisen. Erwartet wird die enge Abstimmung und Absprache mit dem MiB und die Kompetenz zu medienpädagogischer Beratung. In allen Einsatzfeldern wird die enge Kooperation mit den Kollegen/Kolleginnen der Grund- und Mittelschulen vorausgesetzt.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich gegeben.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/18

Auf die „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P7010.1-4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63), wird hingewiesen.

Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg bis spätestens **1. Juni 2018** bei der Regierung von Unterfranken einzureichen

Ausschreibung der Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters für Ernährung und Gestaltung an der Regierung von Unterfranken im Bereich Förderschulen

Im Regierungsbezirk Unterfranken ist die Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters für Ernährung und Gestaltung im Bereich der Förderschulen zu besetzen.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung für Fachlehrerinnen/Fachlehrer E/G ausgeschrieben.

Erwartet werden umfassende unterrichtspraktische Erfahrungen im Fachbereich Ernährung und Gestaltung im Förderschulbereich.

Fachliche und pädagogische Qualifikation im sonderpädagogischen Bereich, Organisations- und Kooperationsfähigkeit sowie EDV-Kenntnisse sind zudem erforderlich

Die Aufgabenbereiche umfassen die

- Organisation und Durchführung von SchiLF und regionalen Fortbildungen für Fachlehrer E/G
- Betreuung der mebis-online Plattform des Fachbereichs.
- die Funktion als Ansprechpartner für inhaltliche Fragestellungen und konzeptionelle Weiterentwicklungen im Fachbereich
- Weiterentwicklung der konkreten Umsetzung der förderschwerpunktspezifischen Adaptionen des Lehrplan Plus

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich gegeben.

Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg bis spätestens **1. Juni 2018** bei der Regierung von Unterfranken einzureichen

Ausschreibung der Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters für Technik an der Regierung von Unterfranken im Bereich Förderschulen

Im Regierungsbezirk Unterfranken ist die Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters für Technik im Bereich der Förderschulen zu besetzen.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung für Fachlehrerinnen/Fachlehrer Technik ausgeschrieben.

Erwartet werden umfassende unterrichtspraktische Erfahrungen im Fachbereich Technik im Förderschulbereich.

Fachliche und pädagogische Qualifikation im sonderpädagogischen Bereich, Organisations- und Kooperationsfähigkeit sowie EDV-Kenntnisse sind zudem erforderlich

Die Aufgabenbereiche umfassen die

- Organisation und Durchführung von SchiLF und regionalen Fortbildungen für Fachlehrer Technik
- Betreuung der mebis-online Plattform des Fachbereichs.
- die Funktion als Ansprechpartner für inhaltliche Fragestellungen und konzeptionelle Weiterentwicklungen im Fachbereich
- Weiterentwicklung der konkreten Umsetzung der förderschwerpunktspezifischen Adaptionen des Lehrplan Plus

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich gegeben.

Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg bis spätestens **1. Juni 2018** bei der Regierung von Unterfranken einzureichen

Ausschreibung einer Stelle für das Beförderungsamt einer/eines medien- und informationstechnischen Beraterin/Beraters in der Besoldungsgruppe A 14 an Förderschulen in Unterfranken

Im Regierungsbezirk Unterfranken ist eine Stelle für das Beförderungsamt einer/eines medien- und informationstechnischen Beraterin/Beraters in der Besoldungsgruppe A 14 an Förderschulen zu besetzen. Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Voraussetzungen für eine Bewerbung um das Amt sind:

- Lehramt für Sonderpädagogik
- Bereitschaft zur Teilnahme an der Qualifizierung für medien- und informationstechnische Berater
- Erfahrungen in Referententätigkeiten (z.B. durch Fachberatung, regionale Fortbildungen etc.)
- Bereitschaft zur regelmäßigen inhaltlichen Absprache mit dem SG 41, Regierung von Unterfranken und dem Beratungsrektor Systembetreuer

Aufgaben:

Die Tätigkeiten umfassen in Abstimmung mit dem Beratungsrektor Systembetreuer die

- Durchführung von regionalen Fortbildungen für Lehrer, Systembetreuer, Seminarrektoren & Referendaren
- Durchführung von SchiLF in Abstimmung mit den Schulen
- Entwicklung medienpädagogischer Konzepte für verschiedene sonderpädagogische Fachrichtungen unter Berücksichtigung technischer, fachdidaktischer und inhaltlicher Fragestellungen sowie der technischen Voraussetzungen vor Ort
- Technische und pädagogische Begleitung von Projekten mit medienpädagogischem Schwerpunkt (Podcasting, Film, Foto, ...)
- Mitwirkung an Schulentwicklungsprozessen im Kontext Digitalisierung
- Der medien- und informationstechnische Berater ist außerdem Ansprechpartner hinsichtlich der technischen Ausstattung im Kontext medienpädagogischer Fragestellungen.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen(Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich gegeben.

Auf die „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P7010.1-4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63), wird hingewiesen.

Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg bis spätestens **1. Juni 2018** bei der Regierung von Unterfranken einzureichen

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/18

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Grundschule Goldbach Am Wingert 34 63773 Goldbach Tel.: 06021/5894250 Fax: 06021/5894259 eMail: Grundschule.Goldbach@t-online.de	Schülerzahl: 283 Klassenzahl: 12	AB-L	A14	<ul style="list-style-type: none">- 2. Ausschreibung- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)- Erfahrung im Umgang mit Flüchtlingskindern (Familienübergangwohnheim und Sammelunterkunft im Einzugsbereich der Schule)- Offene Ganztagschule- Generalsanierung des Schulgebäudes und –geländes ab Frühjahr 2019 bis 2025

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/18

Grundschule Gemünden-Langenprozelten Schulgasse 4 97737 Gemünden-Langenprozelten Tel.: 09351/3106 Fax: 09351/602352 eMail: info@gs-langenprozelten.de	Schülerzahl: 82 Klassenzahl: 4	MSP	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - 2. Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
--	-----------------------------------	-----	--------	--

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Grundschule am Mönchsturm Hammelburg Friedrich-Müller-Str. 19 97762 Hammelburg Tel.: 09732/78546100 Fax: 09732/78546129 eMail: GS.HAB@t-online.de	Schülerzahl: 351 Klassenzahl: 16	KG	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - 2. Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
Mittelschule Großostheim Dellweg 10 63762 Großostheim Tel.: 06026/1855 Fax: 06026/6142 eMail: verwaltung@mittelschule-grossostheim.de	Schülerzahl: 311 Klassenzahl: 14	AB-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Hauptschulen/Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Hauptschule/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
Schönberg-Mittelschule Aschaffenburg Wilhelmstr. 62 63741 Aschaffenburg Tel.: 06021/411396 Fax: 06021/447945 eMail: sekretariat@schoenberg-hs.de	Schülerzahl: 293 Klassenzahl: 15	AB-S	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Hauptschulen/Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Hauptschule/Mittelschule, auch im Bereich M-Klassen - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/18

Grundschule Zellingen Schulplatz 10 97225 Zellingen weiterer Schulort: An der Hecke 2 97225 Zellingen-Retzbach Tel.: 09364/2522 Fax: 09364/811781 eMail: grundschule-zellingen@t-online.de	Schülerzahl: 192 Klassenzahl: 9	MSP	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)- Bereitschaft zur Mitarbeit und Vertiefung des Inklusionsprofils
---	------------------------------------	-----	--------	---

für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/-in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeits-

zeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche	
beim Staatlichen Schulamts des Bewerbers/der Bewerberin:	15.05.2018
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamts:	22.05.2018
bei der Regierung von Unterfranken:	25.05.2018

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Neubesetzung einer Stelle an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 05.04.2018, Az. IV.9-BP4113-3. 30 549

Zum 1. September 2018 ist an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen (ALP) eine Stelle in der Organisationseinheit

3.7 Personalführung

schulartübergreifend für den Bereich „Digitale Bildung in der Führungsfortbildung“ – befristet auf sechs bis sieben Jahre – neu zu besetzen. Die Tätigkeit erfolgt zunächst im Rahmen einer Abordnung. Eine spätere Versetzung und eine Beförderung entsprechend der jeweils gültigen Beförderungsrichtlinien bis zur Besoldungsgruppe A 15 ist möglich.

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich beim Freistaat Bayern verbeamtete Lehrkräfte in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A14 + AZ und A 15 mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien, Realschulen oder beruflichen Schulen mit hinreichend Berufserfahrung nach der Verbeamtung auf Lebenszeit und erster schulischer Führungserfahrung (z. B. als Fachbetreuer/in oder Koordinator/in für bestimmte Aufgaben). Ein Gesamtprädikat in der letzten dienstlichen Beurteilung von „UB“ oder besser wird vorausgesetzt.

Es ist ein Nachweis vom Dienstvorgesetzten hinsichtlich bereits übernommener Aufgaben und Erfahrungen zur Digitalen Bildung sowie zu koordinierenden Tätigkeiten an der Schule, bei der Schulaufsicht oder im Bereich der Lehrerfortbildung erforderlich.

Zudem werden folgende überfachliche Qualifikationen vorausgesetzt:

- ein überdurchschnittlich hohes Maß an Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft
- Kenntnis neuer Formen des Lehrens und Lernens sowie konzeptionelle Vorstellungen zur Weiterentwicklung der zentralen und regionalen Lehrerfortbildung in Bayern (schulartübergreifend)
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit, insbesondere auch bei der Übernahme organisatorischer Planungsaufgaben
- Sicherheit im Umgang mit gängigen Office-Programmen
- ein sicheres und angemessenes Auftreten vor Gruppen
- ein hohes Maß an Teamfähigkeit
- Aufgeschlossenheit für aktuelle fachliche, pädagogische und bildungspolitische Themen, insbesondere der Personalführung, Schulentwicklung und Qualitätssicherung
- Bereitschaft, sich in neue Aufgabengebiete sowie akademiespezifische Anwenderprogramme und Verwaltungsabläufe einzuarbeiten

In den Fällen, in denen mehrere Bewerberinnen und Bewerber die Ausschreibungsbedingungen erfüllen und nach dem Ergebnis der dienstlichen Beurteilungen im Hinblick auf das jeweilige Statusamt im Wesentlichen gleich geeignet sind, wird ein strukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, dessen Ergebnis dann der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt wird.

Aufgabenbeschreibung:

Planung, Konzeption, Organisation, Durchführung (inkl. eigene Lehrtätigkeit) und Evaluation von Präsenz-, Online- und Blended-Learning-Lehrgängen unter Berücksichtigung des aktuellen Schwerpunktprogramms für die bayerische Lehrerfortbildung in folgenden Bereichen bzw. für folgende Zielgruppen:

- Schulische Führungskräfte aller Schularten, derzeit vor allem in den Modulen A (Vorqualifikation) und C (Weiterbildung erfahrener Schulleiter/innen)
- Schwerpunktthema: „Digitale Bildung und Schulentwicklung“
- Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Schulleiterkongressen und Schulaufsichtssymposien

- Mitwirkung an der schulartübergreifenden Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Qualifizierung schulischer Führungskräfte

Zu den weiteren Aufgaben des zukünftigen Akademiereferenten /der zukünftigen Akademiereferentin gehören unter anderem:

- Entwicklung von Konzepten zur landesweiten Umsetzung und Multiplikation von Lehrgangsinhalten
- fachliche und methodisch-didaktische Beiträge im Rahmen von Präsenz- und Online-Fortbildungen zu den o.g. Themen in enger Kooperation mit dem E-Learning-Kompetenzzentrum der ALP
- Abstimmung des Fortbildungsangebotes, insbesondere mit der Regionalen Lehrerfortbildung (RLFB)
- Kooperation und Kontaktpflege mit den entsprechenden Referaten des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung, mit Hochschulen, Verbänden und der Wirtschaft sowie weiteren Kooperationspartnern
- Veröffentlichungen im Zusammenhang mit eigenen Lehrgängen
- Kontaktpflege zur Fach- und Verbandspresse

Es wird erwartet, dass der Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine angemessene Präsenz am Dienort gewährleistet. Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist. Schwerbehinderte Personen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt. Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Der Bewerbung ist eine aktuelle dienstliche Beurteilung beizulegen. Gegebenenfalls ist vom Dienstvorgesetzten eine Anlassbeurteilung zu erstellen (vgl. hierzu Abschnitt A Nr. 4.5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern vom 7. September 2011 (KWMBI. S. 306), geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 15. Juli 2015 (KWMBI. S. 121)).

Für weitere Auskünfte steht Frau OStRin Rieder (Tel. 089/2186-2642) gerne zur Verfügung.

Aussagekräftige Bewerbungen (bitte ohne Bewerbungsmappe/Kunststoffhefter) sind unter Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Kopie der Zeugnisse der beiden Staatsprüfungen, Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung) und unter Angabe des Aktenzeichens IV.9 – BP4113 – 3. 30 549 bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblatts (Erscheinungsdatum des Amtsblatts: 24.04.2018) auf dem Dienstweg zu richten an die

Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen
Akademieleitung Dr. Alfred Kotter
Kardinal-von-Waldburg-Straße 6-7, 89407 Dillingen

sowie in Kopie an das

Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Referat IV.9
Salvatorstraße 2, 80333 München.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen zudem zeitgleich in digitaler Form per E-Mail an katharina.deck@stmuk.bayern.de und direktor@alp.dillingen.de.

Adolf S c h i c k e r
Ministerialdirigent

(KWMBeibl. 2018 S. 107)

Neubesetzung einer Stelle an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. April 2018, Az. IV.9-BP4113-3.17 815

Zum 1. September 2018 ist an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen (ALP) eine Stelle in der Organisationseinheit

2.3: Mathematik, Informatik (Grundschule, Mittelschule)

für den Bereich Grundschule und Mittelschule – befristet auf acht Jahre – neu zu besetzen. Die Tätigkeit erfolgt zunächst im Rahmen einer Abordnung. Eine spätere Versetzung und Beförderung entsprechend den jeweils gültigen Beförderungsrichtlinien, derzeit bis zur Besoldungsgruppe A 14 + AZ, ist möglich.

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich beim Freistaat Bayern verbeamtete Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen oder an Mittelschulen in der Besoldungsgruppe A 12 oder höher mit mehrjähriger Berufserfahrung nach der Verbeamtung auf Lebenszeit, die das Fach Mathematik als nicht vertieft studiertes Unterrichtsfach oder im Rahmen der Drittel Didaktik belegt haben. Eine entsprechend gute wissenschaftliche und pädagogische Qualifikation sowie ein Gesamtprädikat in der letzten dienstlichen Beurteilung von „UB“ oder besser werden vorausgesetzt.

Wünschenswert sind:

- Erfahrungen im Informatikunterricht
- Erfahrungen in der Durchführung von Veranstaltungen der zentralen und/oder regionalen/lokalen Lehrerfortbildung, insbesondere im Bereich Mathematik und Informatik

Lehrkräfte, die bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Erfahrung als Fachberater Informatik oder medienpädagogisch-informationstechnische Berater nachweisen können, werden vorrangig berücksichtigt.

Zudem werden folgende überfachliche Qualifikationen vorausgesetzt:

- ein überdurchschnittlich hohes Maß an Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft
- Kenntnis neuer Formen des analogen und digitalen Lehrens und Lernens sowie konzeptionelle Vorstellungen zur Weiterentwicklung der zentralen und regionalen Lehrerfortbildung in Bayern (schulartübergreifend)
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit, insbesondere auch bei der Übernahme organisatorischer Planungsaufgaben
- Sicherheit im Umgang mit Office-Programmen
- ein sicheres und angemessenes Auftreten vor Gruppen
- ein hohes Maß an Teamfähigkeit
- Aufgeschlossenheit für aktuelle fachliche, pädagogische und bildungspolitische Themen
- Bereitschaft, sich in neue Aufgabengebiete sowie akademiespezifische Anwenderprogramme und Verwaltungsabläufe einzuarbeiten

In den Fällen, in denen mehrere Bewerberinnen und Bewerber die Ausschreibungsbedingungen erfüllen und nach dem Ergebnis der dienstlichen Beurteilungen im Hinblick auf das jeweilige Statusamt im Wesentlichen gleich geeignet sind, wird ein strukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, dessen Ergebnis dann der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt wird.

Aufgabenbeschreibung:

Planung, Konzeption, Organisation, Durchführung (inkl. eigener Lehrtätigkeit) und Evaluation von Präsenz-, Online- und Blended-Learning-Lehrgängen unter Berücksichtigung des aktuellen Schwerpunktprogramms für die bayerische Lehrerfortbildung in folgenden Bereichen bzw. für folgende Zielgruppen:

- Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT) für Lehrkräfte an Grundschulen und Mittelschulen
- Multiplikatoren zum LehrplanPLUS Mathematik
- Stärkung grundlegender digitaler Kompetenzen von Lehrkräften (informationstechnische Grundbildung)

Zu den weiteren Aufgaben des zukünftigen Akademiereferenten/der zukünftigen Akademiereferentin gehören unter anderem:

- Entwicklung von Konzepten zur landesweiten Umsetzung und Multiplikation von Lehrgangsinhalten
- fachliche und methodisch-didaktische Beiträge im Rahmen von Präsenz- und Online-Fortbildungen zu den o. g. Themen in enger Kooperation mit dem E-Learning-Kompetenzzentrum der ALP
- Abstimmung des Fortbildungsangebotes, insbesondere mit der Regionalen Lehrerfortbildung (RLF)
- Kooperation und Kontaktpflege mit den entsprechenden Referaten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung, mit Hochschulen, Verbänden und der Wirtschaft sowie weiteren Kooperationspartnern
- Veröffentlichungen im Zusammenhang mit eigenen Lehrgängen
- Kontaktpflege zur Fach- und Verbandspresse

Es wird erwartet, dass der Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine angemessene Präsenz am Dienort gewährleistet. Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist. Schwerbehinderte Personen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt. Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Der Bewerbung ist eine aktuelle dienstliche Beurteilung beizulegen. Gegebenenfalls ist vom Dienstvorgesetzten eine Anlassbeurteilung zu erstellen (vgl. hierzu Abschnitt A Nr. 4.5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern vom 7. September 2011 (KWMBI. S. 306), geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 15. Juli 2015 (KWMBI. S. 121)).

Für weitere Auskünfte steht Herr OStR Hofrichter (Tel.: 089/2186-2138) gerne zur Verfügung.

Aussagekräftige Bewerbungen (bitte ohne Bewerbungsmappe/Kunststoffhefter) sind unter Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Kopie der Zeugnisse der beiden Staatsprüfungen, Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung) und unter Angabe des Aktenzeichens IV.9-BP4113-3.17 815 bis spätestens vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblatts (Erscheinungsdatum des Amtsblatts: 24.04.2018) auf dem Dienstweg zu richten an

Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen
Akademieleitung Dr. Alfred Kotter
Kardinal-von-Waldburg-Straße 6-7, 89407 Dillingen

sowie in Kopie an

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Referat IV.9
Salvatorstraße 2, 80333 München.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen zudem zeitgleich in digitaler Form per E-Mail an katharina.deck@stmuk.bayern.de und direktor@alp.dillingen.de.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBeibl. 2018 S. 109)

Neubesetzung einer Abteilungsleitung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. April 2018, Az. IV.9-BP4113-3.17 816

Zum 1. August 2018 ist an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen (ALP) die Stelle der Abteilungsleitung von

Abt. 4: Pädagogik/Psychologie/Schulberatung

schulartübergreifend neu zu besetzen. Die Tätigkeit erfolgt zunächst im Rahmen einer Abordnung. Eine spätere Versetzung und Beförderung entsprechend den jeweils gültigen Beförderungsrichtlinien bis zur Besoldungsgruppe A 16 ist möglich.

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich beim Freistaat Bayern verbeamtete Lehrkräfte in den Besoldungsgruppen A 14 + AZ, A 15 und A 15 + AZ mit der Lehrbefähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen mit erster Lehramtsprüfung im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt (gem. § 110 LPO I) oder Erweiterungsprüfung im Fach Beratungslehrkraft (gem. § 111 LPO I) und mehrjähriger Berufserfahrung als Schulpsychologin/Schulpsychologe oder Beratungslehrkraft. Ein Gesamtprädikat in der letzten dienstlichen Beurteilung von „BG“ oder besser wird vorausgesetzt. Erfahrungen in der Schulverwaltung und/oder Personalführung sowie in der Durchführung von Veranstaltungen der zentralen, regionalen und/oder schulinternen Lehrerfortbildung sowie ein Nachweis des Besuchs führungsrelevanter Fortbildungen sind wünschenswert.

Zudem werden folgende überfachliche Qualifikationen vorausgesetzt:

- ein überdurchschnittlich hohes Maß an Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft
- Kenntnis neuer Formen des analogen und digitalen Lehrens und Lernens sowie konzeptionelle Vorstellungen zur Weiterentwicklung der zentralen und regionalen Lehrerfortbildung in Bayern (schulartübergreifend)
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit, insbesondere auch bei der Übernahme organisatorischer Planungsaufgaben
- ein sicheres und angemessenes Auftreten vor Gruppen
- ein hohes Maß an Teamfähigkeit
- Aufgeschlossenheit für aktuelle fachliche, pädagogische und bildungspolitische Themen, insbesondere der Personalführung, Schulentwicklung und Qualitätssicherung
- Sicherheit im Umgang mit gängigen Office-Programmen
- Bereitschaft, sich in neue Aufgabengebiete sowie akademiespezifische Anwenderprogramme und Verwaltungsabläufe einzuarbeiten
- Bereitschaft zur Weiterbildung in Fragestellungen, Formen, Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung und zur Umsetzung der sich für die Lehrerfortbildung ergebenden Schlussfolgerungen

In den Fällen, in denen mehrere Bewerberinnen und Bewerber die Ausschreibungsbedingungen erfüllen und nach dem Ergebnis der dienstlichen Beurteilungen im Hinblick auf das jeweilige Statusamt im Wesentlichen gleich geeignet sind, wird ein strukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, dessen Ergebnis dann der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt wird.

Aufgabenbeschreibung:

Die Funktion eines Abteilungsleiters an der Akademie Dillingen umfasst im Wesentlichen grundsätzlich folgende Aufgaben:

- Vorgesetzter aller Akademiereferenten der Abteilung
- Mitwirkung bei der dienstlichen Beurteilung
- Koordination des Lehrgangs- und Leistungsangebots der Abteilung inklusive E-Learning-Angebote (in Zusammenarbeit mit dem E-Learning-Kompetenzzentrum)
- Qualitätssicherung und Evaluation des Lehrgangsangebots der Abteilung einschließlich der Kontrolle der Lehrgangsberichte

Mit der Leitung von Abt. 4 sind momentan zudem folgende spezielle Aufgaben verbunden:

- Auswertungen von Statistiken und Analysen (in Kooperation mit den Abteilungen 2 und 5)
- Verantwortung für die Halbjahresprogramme (in Kooperation mit Abteilungsleitung 1)
- Qualitätssicherung und -entwicklung
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der bayerischen Lehrerfortbildung
- Hausinterne Fortbildungsmaßnahmen

Mit Abteilungsleitung 4 ist die **Leitung der Organisationseinheit 4.1** (derzeitiges fachliches Profil: Allgemeine Pädagogik, Inklusion) und damit anteilig auch die Tätigkeit als Akademiereferentin bzw. Akademiereferent verbunden. Das Tätigkeitsfeld als Akademiereferentin/Akademiereferent in Organisationseinheit 4.1 umfasst grundsätzlich die Planung, Konzeption, Organisation, Durchführung (inkl. eigener Lehrtätigkeit) und Evaluation von Präsenz-, Online- und Blended-Learning-Lehrgängen unter Berücksichtigung des aktuellen Schwerpunktprogramms für die bayerische Lehrerfortbildung für bestimmte thematische Bereiche und bestimmte Zielgruppen der Abteilung.

Zu den weiteren Aufgaben des zukünftigen Akademiereferenten/der zukünftigen Akademiereferentin gehören unter anderem:

- Entwicklung von Konzepten zur landesweiten Umsetzung und Multiplikation von Lehrgangsinhalten
- fachliche und methodisch-didaktische Beiträge im Rahmen von Präsenz- und Online-Fortbildungen zu den o. g. Themen in enger Kooperation mit dem E-Learning-Kompetenzzentrum der ALP
- Abstimmung des Fortbildungsangebotes, insbesondere mit der Regionalen Lehrerfortbildung (RLFB)
- Kooperation und Kontaktpflege mit den entsprechenden Referaten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung, mit Hochschulen, Verbänden und der Wirtschaft sowie weiteren Kooperationspartnern
- Veröffentlichungen im Zusammenhang mit eigenen Lehrgängen
- Kontaktpflege zur Fach- und Verbandspresse

Es wird erwartet, dass der Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine angemessene Präsenz am Dienstort gewährleistet. Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist. Schwerbehinderte Personen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt. Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Der Bewerbung ist eine aktuelle dienstliche Beurteilung beizulegen. Gegebenenfalls ist vom Dienstvorgesetzten eine Anlassbeurteilung zu erstellen (vgl. hierzu Abschnitt A Nr. 4.5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern vom 7. September 2011 (KWMBI. S. 306), geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 15. Juli 2015 (KWMBI. S. 121)).

Für weitere Auskünfte steht Herr OStR Hofrichter (Tel.: 089/2186-2138) gerne zur Verfügung.

Aussagekräftige Bewerbungen (bitte ohne Bewerbungsmappe/Kunststoffhefter) sind unter Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Kopie der Zeugnisse der beiden Staatsprüfungen, Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung, Nachweis über den Besuch führungsrelevanter Fortbildungen, Nachweis über die Durchführung von Lehrerfortbildungen) und unter Angabe des Aktenzeichens IV.9-BP4113-3. 17 816 bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblatts (Erscheinungsdatum des Amtsblatts: 24.04.2018) auf dem Dienstweg zu richten an

Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen
Akademieleitung Dr. Alfred Kotter
Kardinal-von-Waldburg-Straße 6-7, 89407 Dillingen

sowie in Kopie an

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Referat IV.9
Salvatorstraße 2, 80333 München.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/18

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen zudem zeitgleich in digitaler Form per E-Mail an katharina.deck@stmuk.bayern.de und direktor@alp.dillingen.de.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBeibl. 2018 S. 110)

Neubesetzung einer Abteilungsleitung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. April 2018, Az. IV.9-BP4113-3.30 548

Zum 1. August 2018 ist an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen (ALP) die Stelle der Abteilungsleitung von

Abt. 3: Führung/Schul- und Personalentwicklung

schulartübergreifend neu zu besetzen. Die Tätigkeit erfolgt zunächst im Rahmen einer Abordnung. Eine spätere Versetzung und Beförderung entsprechend den jeweils gültigen Beförderungsrichtlinien bis zur Besoldungsgruppe A 16 ist möglich.

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich beim Freistaat Bayern verbeamtete Lehrkräfte in der Besoldungsgruppe A 15 mit der Lehrbefähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen mit mehrjährigen Erfahrungen in der Schulverwaltung und/oder Personalführung.

Ferner werden vorausgesetzt:

- Gesamtprädikat in der letzten dienstlichen Beurteilung von „BG“ oder besser
- Nachweis von Erfahrungen in der Durchführung (Organisation und/oder Referententätigkeit) von Veranstaltungen der zentralen, regionalen und/oder schulinternen Lehrerfortbildung
- Nachweis des Besuchs führungsrelevanter Fortbildungen.

Konzeptionelle Erfahrung in der staatlichen Lehrerfortbildung (Nachweis vom Dienstvorgesetzten erforderlich) ist von Vorteil.

Zudem werden folgende überfachliche Qualifikationen vorausgesetzt:

- ein überdurchschnittlich hohes Maß an Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft
- Kenntnis neuer Formen des analogen und digitalen Lehrens und Lernens sowie konzeptionelle Vorstellungen zur Weiterentwicklung der zentralen und regionalen Lehrerfortbildung in Bayern (schulartübergreifend)
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit, insbesondere auch bei der Übernahme organisatorischer Planungsaufgaben
- Sicherheit im Umgang mit gängigen Office-Programmen
- ein sicheres und angemessenes Auftreten vor Gruppen
- ein hohes Maß an Teamfähigkeit
- Aufgeschlossenheit für aktuelle fachliche, pädagogische und bildungspolitische Themen, insbesondere der Personalführung, Schulentwicklung und Qualitätssicherung
- Bereitschaft, sich in neue Aufgabengebiete sowie akademiespezifische Anwenderprogramme und Verwaltungsabläufe einzuarbeiten
- Bereitschaft zur Weiterbildung in Fragestellungen, Formen, Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung und zur Umsetzung der sich für die Lehrerfortbildung ergebenden Schlussfolgerungen

In den Fällen, in denen mehrere Bewerberinnen und Bewerber die Ausschreibungsbedingungen erfüllen und nach dem Ergebnis der dienstlichen Beurteilungen im Hinblick auf das jeweilige Statusamt im Wesentlichen gleich geeignet sind, wird ein strukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, dessen Ergebnis dann der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt wird.

Aufgabenbeschreibung:

Die Funktion eines Abteilungsleiters an der Akademie Dillingen umfasst im Wesentlichen grundsätzlich folgende Aufgaben:

- Vorgesetzter aller Akademiereferenten der Abteilung
- Mitwirkung bei der dienstlichen Beurteilung
- Koordination des Lehrgangs- und Leistungsangebots der Abteilung inklusive E-Learning-Angebote (in Zusammenarbeit mit dem E-Learning-Kompetenzzentrum)

- Qualitätssicherung und Evaluation des Lehrgangsangebots der Abteilung einschließlich der Kontrolle der Lehrgangsberichte

Mit der Leitung von Abt. 3 sind derzeit folgende spezielle Aufgaben verbunden:

- Ansprechpartner für Angelegenheiten der KMK und für Bildungsstandards
- Verantwortung für die Halbjahresprogramme (Personalführung) in Kooperation mit Abteilung 1
- Öffentlichkeitsarbeit
- Inhaltliche Verantwortung für die Homepage der ALP
- Schulentwicklung

Mit Abteilungsleitung 3 ist die Leitung der Organisationseinheit 3.1 (Personalführung und -entwicklung) und damit anteilig auch die Tätigkeit als Akademiereferentin bzw. Akademiereferent mit folgendem Profil verbunden:

3.1: Personalführung und -entwicklung (alle Schularten)

Planung, Konzeption, Organisation, Durchführung (inkl. eigener Lehrtätigkeit) und Evaluation von Präsenz-, Online- und Blended-Learning-Lehrgängen unter Berücksichtigung des aktuellen Schwerpunktprogramms für die bayerische Lehrerfortbildung v. a. in folgenden Bereichen bzw. für folgende Zielgruppen:

- Entwicklung von neuen Fortbildungsformaten und -themen für die Abteilung
- Identifikation und Vorqualifikation: Nachwuchsführungskräfte, Funktionsinhaber mit erster Führungserfahrung (Modul A)
- Berufliche Weiterentwicklung: Fortbildung erfahrener Schulleiterinnen und Schulleiter und der Schulaufsicht (Modul C)
- Aus- und Fortbildung pädagogischer Führungskräfte, v.a. Schulleiter, auch im Rahmen internationaler Lehrgänge, insbesondere im Rahmen von EU-Programmen und im Auftrag der KMK/des PAD
- Koordination der Lehrgangsformate „Schulleitung als Herausforderung – Orientierungskurs mit Assessmentaufgaben“ sowie „Schule verantwortlich mitgestalten“ (Phase I/Modul A – in Kooperation mit der RLFB)
- Konzeption und Durchführung von Schulleiterkongressen bzw. Schulleitertagen sowie Schulaufsichtssymposien für Führungskräfte aller Schularten, auch in Zusammenarbeit mit der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Zu den weiteren Aufgaben des zukünftigen Akademiereferenten/der zukünftigen Akademiereferentin gehören unter anderem:

- Entwicklung von Konzepten zur landesweiten Umsetzung und Multiplikation von Lehrgangsinhalten
- fachliche und methodisch-didaktische Beiträge im Rahmen von Präsenz- und Online-Fortbildungen zu den o. g. Themen in enger Kooperation mit dem E-Learning-Kompetenzzentrum der ALP
- Abstimmung des Fortbildungsangebotes, insbesondere mit der Regionalen Lehrerfortbildung (RLFB)
- Kooperation und Kontaktpflege mit den entsprechenden Referaten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung, mit Hochschulen, Verbänden und der Wirtschaft sowie weiteren Kooperationspartnern
- Veröffentlichungen im Zusammenhang mit eigenen Lehrgängen
- Kontaktpflege zur Fach- und Verbandspresse

Es wird erwartet, dass der Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine angemessene Präsenz am Dienort gewährleistet. Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist. Schwerbehinderte Personen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt. Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Der Bewerbung ist eine aktuelle dienstliche Beurteilung beizulegen. Gegebenenfalls ist vom Dienstvorgesetzten eine Anlassbeurteilung zu erstellen (vgl. hierzu Abschnitt A Nr. 4.5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern vom

7. September 2011 (KWMBI. S. 306), geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 15. Juli 2015 (KWMBI. S. 121)).

Für weitere Auskünfte steht Frau OStRin Rieder (Tel.: 089/2186-2642) gerne zur Verfügung. Aussagekräftige Bewerbungen (bitte ohne Bewerbungsmappe/Kunststoffhefter) sind unter Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Kopie der Zeugnisse der beiden Staatsprüfungen, Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung, Nachweis über den Besuch führungsrelevanter Fortbildungen, Nachweis über die Durchführung von Lehrerfortbildungen, ggf. Nachweis über konzeptionelle Erfahrung in der staatlichen Lehrerfortbildung) und unter Angabe des Aktenzeichens IV.9-BP41 13-3.30 548 bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblatts (Erscheinungsdatum des Amtsblatts: 24.04.2018) auf dem Dienstweg zu richten an

Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen
Akademieleitung Dr. Alfred Kotter
Kardinal-von-Waldburg-Straße 6-7, 89407 Dillingen

sowie in Kopie an

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Referat IV.9
Salvatorstraße 2, 80333 München.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen zudem zeitgleich in digitaler Form per E-Mail an katharina.deck@stmuk.bayern.de und direktor@alp.dillingen.de.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBeibl. 2018 S. 112)

Stellenausschreibung für eine Stellenbesetzung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. II in München

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. II in München, ist zum Schuljahr 2018/2019 eine überhäufige Abordnungsstelle für eine Lehrkraft mit Verwendungsschwerpunkt in den Bereichen Pädagogik/Schulpädagogik/Medien und Kommunikation zu besetzen.

An der Abteilung II des Staatsinstituts wird die fachliche und pädagogisch-didaktische Vorbildung für den Beruf des Fachlehrers/der Fachlehrerin in den Fächerverbindungen Ernährung und Gestaltung, Sport und Kommunikationstechnik, Englisch und Kommunikationstechnik sowie Englisch und Sport vermittelt. Die zweijährige Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung gilt.

Die Stelle weist im Wesentlichen folgenden Aufgabenbereich auf:

- Unterricht schwerpunktmäßig in den Fächern Pädagogik/Schulpädagogik/Medien und Kommunikation sowie nach Möglichkeit ggf. auch in weiteren Fächern der verschiedenen Ausbildungsrichtungen;
- Mitwirkung bei der Organisation, Durchführung und Bewertung von Abschlussprüfungen;
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Ausbildung im Bereich der Grundwissenschaften Pädagogik und Schulpädagogik sowie im Bereich der Digitalisierung und Medienbildung.

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- Erste und Zweite Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen oder Förderschulen;
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung;
- Zusatzqualifikation in den Grundwissenschaften Pädagogik und/oder Schulpädagogik und/oder im Bereich Digitales und Medien;
- Tätigkeiten in der Lehrausbildung und/oder Lehrerfortbildung.

Erwünscht sind weiterhin:

- ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung und dem Kollegium;
- Innovationsbereitschaft und proaktive Arbeitsweise.

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei obiger Ausschreibung um eine zeitlich befristete Abordnung handelt. Ein Rechtsanspruch auf Versetzung besteht nicht.

Die Bewerbungen sind bis spätestens **7. Mai 2018** auf dem Dienstweg bei der Regierung einzureichen.

Stellenausschreibung für eine Stellenbesetzung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. III in Ansbach

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. III in Ansbach, ist zum Schuljahr 2018/2019 eine Stelle für eine Lehrkraft mit Verwendungsschwerpunkt im Bereich informationstechnische Bildung/Systembetreuung/Kommunikationstechnik neu zu besetzen.

An der Abteilung III des Staatsinstituts wird die fachliche und pädagogisch-didaktische Vorbildung für den Beruf des Fachlehrers/der Fachlehrerin in den Fächerverbindungen Ernährung und Gestaltung, Musik und Kommunikationstechnik, Englisch und Kommunikationstechnik sowie in einem vierjährigen Modellversuch in der Fächerverbindung Ernährung/Gestaltung und Kommunikationstechnik vermittelt. Die Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung gilt.

Die Stelle weist folgendes Anforderungsprofil auf:

- Unterricht schwerpunktmäßig im Fachbereich Kommunikationstechnik sowie ergänzend im Bereich Pädagogik/Medienpädagogik bzw. nach Möglichkeit auch in weiteren Fächern der verschiedenen Ausbildungsgänge und Ausbildungsjahre;
- federführende Übernahme von Aufgaben in der Systembetreuung und administrativen Unterstützung der Abteilungen III und IV (z.B. hinsichtlich gemeinsamer IT-Infrastruktur, Datenbankpflege etc.) mit teilweise Präsenzzeiten in den Ferien;
- Unterstützung der Verwaltung im Bereich Digitalisierung (z.B. Verwaltungsprogramm, Stundenplansoftware etc.);
- Korrekturen in der fachlichen sowie pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung;
- Weiterentwicklung der Ausbildung im Bereich Digitalisierung und Medienbildung.

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- Erste und Zweite Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen, Förderschulen oder Realschulen; Bewerbungen von Realschullehrkräften sind nur aus den BesGr. A 13 bzw. A 13 + AZ möglich;
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung;
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst auch in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin, medienpädagogische und informationstechnische Beratungslehrkraft (MIB), Institutsrektor bzw. Institutsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin;
- Erfahrungen in unterschiedlichen Aufgabenbereichen der Systembetreuung;
- gute Kenntnisse in einem breiten Spektrum kommunikationstechnischer Bereiche;

Erwünscht sind weiterhin:

- eine Zusatzqualifikation im Bereich Informationstechnik (IT-Zertifikate) und/oder Medienbildung;
- Erfahrungen in der Fachlehrer- bzw. Lehrerausbildung sowie in der Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung, insbesondere im Bereich digitaler Bildung;
- mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Unterrichtsgestaltung an Mittelschulen oder Realschulen;
- Erfahrungen im Bereich der Unterrichtsentwicklung und Unterrichtsberatung.

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig. Bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 14 grundsätzlich möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Versetzung an das Staatsinstitut eine Probezeit im Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Die Bewerbungen sind bis spätestens **7. Mai 2018** auf dem Dienstweg bei der Regierung einzureichen.

Stellenausschreibung für eine Stellenbesetzung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. III in Ansbach

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. III in Ansbach, ist ab dem Schuljahr 2018/19 eine Stelle für eine Lehrkraft für die Fächer Pädagogik/Schulpädagogik sowie Deutsch neu zu besetzen.

An der Abteilung III des Staatsinstituts wird die fachliche und pädagogisch-didaktische Vorbildung für den Beruf des Fachlehrers/der Fachlehrerin in den Fächerverbindungen Ernährung/Gestaltung, Musik und Kommunikationstechnik, Englisch und Kommunikationstechnik sowie in einem vierjährigen Modellversuch in der Fächerverbindung Ernährung und Gestaltung und Kommunikationstechnik vermittelt. Die Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung gilt.

Die Stelle weist folgendes Anforderungsprofil auf:

- Unterricht in den erziehungswissenschaftlichen Fächern in allen Ausbildungsgängen sowie Ausbildungsjahren;
- Unterricht im Fach Deutsch (1. – 3. Ausbildungsjahr), aufbauend auf den Kenntnissen des mittleren Bildungsabschlusses sowie Unterricht in Kommunikation und Sprache. Im vierten Ausbildungsjahr ist das Fach Deutsch im Rahmen des Erwerbs der fachgebundenen Hochschulreife zu unterrichten;
- Betreuung und Beratung in der Schulpraxis;
- Korrekturen in der fachlichen sowie pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung.

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- Erste und Zweite Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen, Förderschulen oder Realschulen; Bewerbungen von Realschullehrkräften sind nur aus den BesGr. A 13 bzw. A 13 + AZ möglich;
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung;
- aktuelle Erfahrungen im Bereich der Fachlehrer- und/oder Lehrerbildung;
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst auch in einem Amt als Studienrat bzw. Studienrätin im Mittelschuldienst, Konrektor bzw. Konrektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin, Institutsrektor bzw. Institutsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin;
- vertiefte Kenntnis in den zu unterrichtenden Fächern.

Erwünscht sind:

- eine Qualifikation in Deutsch als nicht vertieftes Fach und/oder im pädagogischen Bereich;
- mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Unterrichtsgestaltung an weiterführenden Schulen sowie im Bereich der Unterrichtsentwicklung und -beratung.

Eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 14 ist grundsätzlich möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Versetzung an das Staatsinstitut eine Probezeit im Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Die Bewerbungen sind bis spätestens **7. Mai 2018** auf dem Dienstweg bei der Regierung einzureichen.

Stellenausschreibung für eine Stellenbesetzung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. III in Ansbach

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. III in Ansbach, ist ab dem Schuljahr 2018/19 die Stelle einer Lehrkraft mit Verwendungsschwerpunkt im Bereich Theorie und Praxis der Gestaltung (Holz, Metall, Kunststoff sowie Materialstudien) und Kommunikationstechnik (TZ/CAD, informationstechnische Bildung/Medienbildung) neu zu besetzen.

An der Abteilung III des Staatsinstituts wird die fachliche und pädagogisch-didaktische Vorbildung für den Beruf des Fachlehrers/der Fachlehrerin in den Fächerverbindungen Ernährung und Gestaltung, Musik und Kommunikationstechnik, Englisch und Kommunikationstechnik sowie in einem vierjährigen Modellversuch in der Fächerverbindung Ernährung/Gestaltung und Kommunikationstechnik vermittelt. Die Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung gilt.

Die Stelle weist folgendes Anforderungsprofil auf:

- Unterricht im Bereich Theorie und Praxis der Gestaltung (Kunstgeschichte, Werken mit allen Materialbereichen, Materialstudien) in allen Ausbildungsgängen;
- Unterricht im Bereich Kommunikationstechnik (TZ/CAD, informationstechnische Bildung, Einsatz digitaler Medien, multimediale Lernumgebungen und Präsentationen, elektronisches Lernen, E-Learning, Lernplattformen) in allen Ausbildungsjahren;
- Befähigung zum Unterrichten der Inhalte für den Erwerb des Maschinenscheins;
- Unterstützung der Verwaltung im Bereich Digitalisierung.

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- Erste und Zweite Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen, Förderschulen oder Realschulen; Bewerbungen von Realschullehrkräften sind nur aus den BesGr. A 13 bzw. A 13 + AZ möglich;
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung;
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst auch in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin, medienpädagogische und informationstechnische Beratungslehrkräfte (MIB), Institutsrektor bzw. Institutsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin;
- vertiefte Kenntnis in den zu unterrichtenden Fächern;
- Erfahrungen in der Fachlehrer- bzw. Lehrerausbildung sowie in der Lehrerfort- und -weiterbildung, insbesondere im Bereich Werken, TZ/CAD und in digitaler Bildung;
- Befähigung als Multiplikator für die Einweisung in holzverarbeitende Maschinen.

Erwünscht sind:

- eine Qualifikation im Bereich Werken, Kunst, IT, Medien;

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig. Bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 14 grundsätzlich möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Versetzung an das Staatsinstitut eine Probezeit im Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Die Bewerbungen sind bis spätestens **7. Mai 2018** auf dem Dienstweg bei der Regierung einzureichen.

Stellenausschreibung für eine Stellenbesetzung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. III in Ansbach

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. III in Ansbach, ist ab dem Schuljahr 2018/19 die Stelle einer Fachlehrerin/eines Fachlehrers in der Fachrichtung Ernährung und Gestaltung neu zu besetzen.

An der Abteilung III des Staatsinstituts wird die fachliche und pädagogisch-didaktische Vorbildung für den Beruf des Fachlehrers/der Fachlehrerin in den Fächerverbindungen Ernährung und Gestaltung, Musik und Kommunikationstechnik, Englisch und Kommunikationstechnik sowie in einem vierjährigen Modellversuch in der Fächerverbindung Ernährung/Gestaltung und Kommunikationstechnik vermittelt. Die Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung gilt.

Die Stelle weist folgendes Anforderungsprofil auf:

- Unterricht in den Fachbereichen Ernährung und Gestaltung;
- Begleitung der Schulpraxis;
- Bereitschaft zur Erteilung von Unterricht in den theoretischen Fächern.

Es können sich Fachlehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- Erste und Zweite Lehramtsprüfung für Fachlehrer;
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung;
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst in der Grundschule bzw. in den weiterführenden Schularten (Mittel-, Real- oder Förderschule);
- vielfältige schulpraktische Erfahrungen sowie Tätigkeiten in der Lehreraus- und Lehrerfortbildung (z. B. als Praktikumslehrkraft, aktuelle Dozententätigkeit, Fortbildungstätigkeit).

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig. Bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 12 grundsätzlich möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Versetzung an das Staatsinstitut eine Probezeit im Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Die Bewerbungen sind bis spätestens **7. Mai 2018** auf dem Dienstweg bei der Regierung einzureichen.

Stellenausschreibung für eine Stellenbesetzung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. V in Bayreuth

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. V in Bayreuth, ist zum Schuljahr 2018/2019 eine Abordnungsstelle für Fachlehrkräfte mit Verwendungsschwerpunkt in den Fachbereichen Informationstechnik (Kommunikationstechnik, Technisches Zeichnen, Informationstechnische Bildung) sowie Werken/Technik (Metall- und Holzbearbeitung, Mechanik, Elektrotechnik) neu zu besetzen.

An der Abteilung V des Staatsinstituts wird die fachliche und pädagogisch-didaktische Vorbildung für den Beruf des Fachlehrers/der Fachlehrerin der musisch-technischen Fachrichtung mit der Fächerverbindung Werken, Technisches Zeichnen, Kommunikationstechnik und Kunst oder Sport vermittelt.

Die vierjährige Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung gilt.

Die Abordnungsstelle weist folgendes Anforderungsprofil auf:

- Unterricht im Fachbereich Informationstechnik;
- Unterricht im Fachbereich Werken/Technik;
- ggf. Unterricht mit geringem Umfang im erziehungswissenschaftlichen Bereich der Fachausbildung;
- ggf. Unterricht mit geringem Umfang im Fachbereich Kunst bzw. Sport.

Es können sich Fachlehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- Erste und Zweite Lehramtsprüfung für Fachlehrer;
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung;
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst.

Erwünscht sind weiterhin:

- Erfahrungen in der Fachlehrer- bzw. Lehrerausbildung sowie der Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung;
- aktuelle Kenntnisse und Fertigkeiten in der Informations- und Kommunikationstechnik;
- weitergehende Kenntnisse bzw. Berufsvorbildung in technisch-wirtschaftlichen Berufsfeldern;

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig (Vollabordnung in Teilzeit). Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei obiger Ausschreibung um eine zeitlich befristete Abordnung handelt. Ein Rechtsanspruch auf Versetzung besteht nicht.

Die Bewerbungen sind bis spätestens **7. Mai 2018** auf dem Dienstweg bei der Regierung einzureichen.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Anmeldung der Entlassschüler/-innen der Mittelschulen und Förderschulen zum Berufsschulbesuch für das Schuljahr 2018/2019

Bekanntmachung vom 10.04.2018 Nr. 4–5023.00–1/18

Nach § 3 BSO sollen die Anmeldungen (Einschreibungen) zum Besuch der Berufsschule bis zum letzten Ferientag abgeschlossen sein, so dass in allen Klassen unverzüglich mit dem stundenplanmäßigen Unterricht begonnen werden kann. Neueinschreibungen können gegen Ende des vorausgehenden Schuljahres unter Einschaltung der zu diesem Zeitpunkt besuchten Schule vorgenommen werden.

Zum Vollzug dieser Bestimmungen werden für das Schuljahr 2018/2019 die Anmeldungen der Entlassschüler/-innen aus den Mittelschulen und Förderschulen zum Besuch der Berufsschulen im Regierungsbezirk Unterfranken wiederum einheitlich geregelt. Bei der Anmeldung ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Leitungen der Berufsschulen werden gebeten, im Laufe des Monats Juli 2018 mit den in ihrem Schulsprengel liegenden Mittelschulen und Förderschulen wegen der Anmeldung Verbindung aufzunehmen und ihnen mitzuteilen, welche Entlassschüler/-innen sich je nach dem Ausbildungsberuf und dem Schulsprengel bei der betreffenden Berufsschule anmelden müssen.

Eine Übersicht über die bestehenden Fachsprengel (Sprengelverzeichnis) der Berufsschulen ist bei den Berufsschulen und im Internetauftritt der Regierung von Unterfranken einzusehen.

2. Die Anmeldungen erfolgen mit einem Anmeldebogen. Die zuständigen Berufsschulen übersenden den Leitungen der Mittelschulen und Förderschulen bis zum 22. Juni 2018 die zur Einschreibung benötigten Anmeldebogen in der erforderlichen Zahl.
3. In den Mittelschulen und Förderschulen werden die Anmeldebogen in der Woche vom 25. Juni bis 29. Juni 2018 an die Entlassschüler/-innen ausgegeben und ausgefüllt. Die Klassenleiter/-innen besprechen mit den Schülern/Schülerinnen das ordnungsgemäße Ausfüllen der Anmeldebogen. Dabei sind genaue und zuverlässige Angaben über den künftigen Ausbildungsberuf und die Anschrift der Ausbildungsstätte besonders wichtig. Alle Entlassschüler/-innen, auch die ohne Ausbildungsberuf und Arbeitsplatz, müssen den Anmeldebogen ausfüllen.

Das Ausfüllen des Anmeldebogens soll unter Mitwirkung der Schule und der Erziehungsberechtigten erfolgen. Vor der Weitergabe überprüft der/die Klassenleiter/-in die ausgefüllten Anmeldebogen und veranlasst erforderlichenfalls ihre Vervollständigung und Berichtigung.

Die Leitungen der Förderschulen werden gebeten, die Entlassschüler/-innen und deren Erziehungsberechtigte darauf hinzuweisen, den Anmeldeunterlagen das Gutachten gemäß § 27 Abs. 2 VSO-F beizufügen.

4. Die Leitungen der Mittelschulen und der Förderschulen leiten die ausgefüllten und überprüften Anmeldebogen bis zum **9. Juli 2018** den zuständigen Berufsschulen zu.
5. Die bei den Berufsschulen eingehenden Anmeldungen sind umgehend zu ordnen. Fehlgeleitete Anmeldebogen (Nichtbeachtung des zuständigen Schulortes bzw. Fachsprengels) werden von der Leitung der Berufsschule spätestens bis zum **16. Juli 2018** der zuständigen Berufsschule weitergeleitet.

Die Leitungen der Berufsschulen werden gebeten, die Gutachten gemäß § 27 Abs. 2 VSO-F für Entlassschüler/-innen von Förderschulen auszuwerten und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die entsprechenden Fördermaßnahmen einzurichten.

6. Der Unterrichtsbeginn für alle in die Berufsschule übertretenden Entlassschüler/-innen der Mittelschulen und Förderschulen und nähere Einzelheiten über das Einschreibeverfahren sind den amtlichen Bekanntmachungen der zuständigen Berufsschulen in der örtlichen Presse zu entnehmen.
7. Am ersten Berufsschultag legen die neu aufgenommenen Berufsschüler/-innen dem/der Klassenleiter/-in der Berufsschule gemäß § 3 Abs. 2 MSO und § 34 Abs. 1 VSO-F die Abmeldebescheinigungen der Mittelschulen und Förderschulen vor.
8. Die aufnehmende Berufsschule muss **innerhalb eines Monats** nach Beginn des Unterrichts von der abgebenden Mittelschule und Förderschule den Schülerbogen anfordern. Auf die Einhaltung dieser Frist gemäß § 3 Abs. 2 MSO und § 34 Abs. 1 VSO-F wird nachdrücklich hingewiesen. Die Leiter/-innen der Berufsschulen werden gebeten, für den fristgerechten Vollzug dieser Bestimmung Sorge zu tragen.
9. Die Leitungen der Mittelschulen und Förderschulen übersenden nach Anforderung durch die Berufsschulen umgehend die Schülerbogen. Als Anlage ist diesen lediglich die Anforderungskarte der Berufsschule beizugeben.

Die Leitungen der Mittelschulen, Förderschulen und Berufsschulen werden dringend gebeten, das verbindlich festgelegte Anmeldeverfahren zuverlässig durchzuführen und die angegebenen Termine einzuhalten.

Die Schulämter werden gebeten, die betreffenden Schulen umgehend zu informieren.

E i r i c h
Abteilungsdirektor

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Frühjahr 2019

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 19. März 2018, Az. IV.5/1-BS4060-PRA.9 378

1. Im Frühjahr 2019 werden die praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen im Rahmen des Unterrichtsfachs beziehungsweise des vertieft studierten Fachs Sport und die Prüfungen im Bereich Demonstration sportartspezifischer Techniken im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286 ff.), abgehalten.
2. Die Prüfungen beginnen am Ende des Wintersemesters 2018/2019. Die genauen Termine werden rechtzeitig von den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten festgesetzt und bekannt gegeben.
3. Die Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt und zu den sportpraktischen Prüfungen sowie zu den praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen ist bis spätestens 10. Dezember 2018 bei den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten schriftlich zu beantragen. Für die Rechtzeitigkeit der Meldung ist der Eingang bei der zuständigen Stelle maßgeblich.
4. Diese Bekanntmachung wird auch online unter <https://www.km.bayern.de> veröffentlicht.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 14/2018)

Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik im Frühjahr 2019

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 19. März 2018, Az. IV.5/1-BS4051-PRA.93 77

1. Im Frühjahr 2019 werden Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik in Bayern nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286 ff.), in Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Eichstätt, Erlangen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg und Würzburg abgehalten. Die Erste Staatsprüfung im Doppelfach Kunst für das Lehramt an Gymnasien findet im Frühjahr 2019 nur an der Akademie der bildenden Künste in Nürnberg statt.
2. Der schriftliche Teil der Prüfung findet voraussichtlich vom 11. Februar 2019 bis 12. April 2019 statt.
3. Die praktischen Prüfungen in den Fächern Musik und Kunst finden voraussichtlich vom 11. Februar 2019 bis 5. Juli 2019 statt.
4. Die mündlichen Prüfungen werden voraussichtlich in der Zeit vom 15. April 2019 bis 5. Juli 2019 durchgeführt.
5. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis spätestens 1. August 2018 persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben bei der Außenstelle des Prüfungsamts am Universitätsort einzureichen. Anträge auf Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung sind zur gleichen Zeit und in gleicher Weise zu stellen. Kandidaten, die die Erste Staatsprüfung im Herbst 2018 nicht bestehen, können sich noch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu einer Wiederholungsprüfung im Frühjahr 2019 anmelden. Entsprechendes gilt für Prüfungsteilnehmer, die sich zum Zweck der Notenverbesserung einer Wiederholungsprüfung unterziehen wollen.

Die Meldeformblätter sind ab dem 1. Juni 2018 nur online unter <https://www.km.bayern.de/staatspruefung1.asp> verfügbar. Als Anmeldung gilt ausschließlich die Einreichung des ausgedruckten und unterschriebenen Meldebogens bei der Außenstelle des Prüfungsamts.

6. Die in § 24 LPO I genannten Unterlagen sind bei der Meldung grundsätzlich lückenlos vorzulegen.
7. Die Studien- und Prüfungsnachweise, die vor Meldeschluss erworben wurden, können nach dem 1. August 2018 nicht mehr angenommen werden. In diesen Fällen ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.

Studien- und Prüfungsnachweise, die erst nach Meldeschluss erworben werden, sind sofort nach Erhalt, **spätestens jedoch zwei Arbeitstage vor dem Termin der ersten Einzelprüfung** unter Vorlage des Schreibens über die bedingte Zulassung bei der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts nachzureichen. Als „Arbeitstage“ gelten die Arbeitstage an der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts.

Liegen die Ergebnisse von Modulprüfungen des letzten Studiensemesters zwei Arbeitstage vor dem Termin der ersten Einzelprüfung noch nicht vor, so ist im Vorgriff auf die nächste Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I auf Antrag eine Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in der Fächerverbindung mit einem um 30 Leistungspunkte verringerten Gesamtstudienumfang möglich. Auf den entsprechenden Hinweis unter <https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/rechtliche-grundlagen.html> wird verwiesen.

8. Soweit die LPO I vorsieht, dass für bestimmte mündliche oder praktische Einzelprüfungen Schwerpunkte, Spezialgebiete, vertiefte Kenntnisse oder spezielle Kenntnisse benannt werden

können, hat sich der Prüfungsteilnehmer wegen der erforderlichen Angaben spätestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraums für die mündlichen Prüfungen mit der an der Außenstelle durch Aushang bekannt gegebenen Stelle in Verbindung zu setzen (§ 24 Abs. 2 Satz 4 LPO I vom 13. März 2008 (GVBl S. 180)).

9. Teilnehmer an den staatlichen Weiterbildungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfung in „Qualifikation als Beratungslehrkraft“ und „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ haben den Antrag auf Zulassung zu diesen Prüfungen bis zu dem unter Nr. 5 genannten Meldetermin persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben bei der Akademie für Lehrerfortbildung Dillingen einzureichen.
10. Schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen sowie Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die nicht schwerbehindert oder gleichgestellt behindert sind, aber unter einer dauerhaften Prüfungsbeeinträchtigung leiden, kann ein Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung gewährt werden. Anträge sind **bis spätestens 1. Dezember 2018** mit den entsprechenden Nachweisen an das Prüfungsamt im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in München zu richten.
11. Diese Bekanntmachung wird auch online unter <https://www.km.bayern.de> veröffentlicht.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 14/2018)

Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 7. März 2018, Az. IV.8-BS7369.0/43/1

1. Ziele und Inhalte

¹Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. ²Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Förderschule im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes – BayEUG). ³Sollte der Unterricht an einzelnen Tagen ausnahmsweise und aus zwingenden Gründen vorzeitig enden, ist in der Regel eine Beaufsichtigung der an der Mittagsbetreuung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zwischen dem vorzeitigen Unterrichtsende und dem regulären Beginn der Mittagsbetreuung durch die Schule erforderlich.

⁴An der Mittagsbetreuung können ausnahmsweise auch Schülerinnen und Schüler der Mittelschule teilnehmen, soweit kein anderes Ganztagsangebot zur Verfügung steht bzw. dadurch nicht ein offenes oder gebundenes Ganztagsangebot an der jeweiligen Mittelschule in seinem Bestand gefährdet oder die Einrichtung eines solchen Angebots verhindert würde.

⁵Das Betreuungsangebot ist mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung zu gestalten.

⁶Die Mittagsbetreuung ersetzt nicht die Aufgaben von Horten, Tagesstätten, die mit Förderschulen verbunden sind, und ähnlichen Einrichtungen. ⁷Sie ist keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts, sie kann aber in Teile des Schullebens eingebunden werden. ⁸Das Betreuungsangebot richtet sich nach der personellen und sächlichen Ausstattung der Mittagsbetreuung.

⁹Um das Gelingen der Mittagsbetreuung sicherzustellen, haben alle Beteiligten (Träger, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister, Eltern) eng zusammenzuarbeiten.

¹⁰Die Mittagsbetreuung wird in folgenden Formen angeboten:

1.1 **Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr**

¹Die Mittagsbetreuung muss grundsätzlich bis 14.00 Uhr angeboten werden. ²Sie soll möglichst an allen, mindestens jedoch an vier Schultagen der Unterrichtswoche stattfinden und nahtlos an den stundenplanmäßigen Unterricht anschließen, also in der Regel frühestens ab 11 Uhr beginnen. ³Eine Weiterführung des stundenplanmäßigen Unterrichts im Anschluss an die Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. ⁴Sofern mindestens an vier Schultagen der Unterrichtswoche eine Betreuungszeit von täglich mindestens 60 Minuten im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht geleistet wird, kann diese Form der Mittagsbetreuung in begründeten Ausnahmefällen bereits vor 14.00 Uhr enden.

⁵Gelegenheit zur Anfertigung von Hausaufgaben kann geboten werden, sofern dafür geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

1.2 **Verlängerte Mittagsbetreuung bis mindestens 15.30 Uhr bzw. 16.00 Uhr**

1.2.1 ¹Die verlängerte Mittagsbetreuung muss bis mindestens 15.30 Uhr angeboten werden. ²Für die verlängerte Mittagsbetreuung gelten die Bestimmungen der Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.1 mit der Maßgabe, dass zusätzlich eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung vorzusehen ist.

1.2.2 Die verlängerte Mittagsbetreuung kann einen höheren Zuschuss gemäß Nr. 5.1.3 erhalten, wenn

a) eine Betreuung grundsätzlich bis mindestens 16.00 Uhr bzw. im begründeten Einzelfall bis mindestens 15.30 Uhr gewährleistet ist und

- b) Gelegenheit zu einem Mittagessen gegeben wird und
- c) bei Antragstellung ein von dem Träger mit der Schulleitung abgestimmtes pädagogisches Konzept für die Betreuungsangebote vorgelegt wird und
- d) entweder in einem zeitlichen Umfang von mindestens vier Zeitstunden pro Woche Lern- und Förderangebote und/oder Angebote im musisch-kreativen Bereich bzw. Sport- und Bewegungsangebote für die Gruppe eingerichtet sind

oder die Gruppe an einer Förderschule eingerichtet ist.

2. Träger

¹Die Mittagsbetreuung ist eine eigenständige Einrichtung des Schulaufwandsträgers (z. B. Gemeinde oder Stadt) oder eines freien Trägers (z. B. eines Vereins) außerhalb der sonstigen Betreuungsformen und anderweitig zu regelnder Beaufsichtigung (z. B. durch die Schule bei vorzeitigem Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts). ²Der jeweilige Träger ist für die Finanzierung und im Benehmen mit der Schulleitung für die Organisation der Mittagsbetreuung zuständig.

3. Teilnahme

3.1 Teilnehmende Schülerinnen und Schüler

¹Alle Schülerinnen und Schüler, die die jeweilige Schule besuchen, können grundsätzlich in die Mittagsbetreuung aufgenommen werden. ²Ob ihre Teilnahme förderfähig ist, bestimmt sich nach Nr. 3.4. ³Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger der Mittagsbetreuung – im Benehmen mit der Schulleitung – insbesondere auf der Grundlage pädagogischer, familiärer und sozialer Gesichtspunkte.

⁴An eingerichteten Gruppen der Mittagsbetreuung können auch Schülerinnen und Schüler anderer Schulen – insbesondere der am Schulstandort bestehenden Mittelschule – teilnehmen, sofern für diese kein Ganztagsangebot zur Verfügung steht und ihre Teilnahme im pädagogischen Konzept entsprechend berücksichtigt wird. ⁵In diesem Fall ist bei der Planung und Durchführung der Mittagsbetreuung über die Absprache zu den Teilnahmemodalitäten hinaus ein Zusammenwirken der jeweiligen Schulen vorzusehen, damit ein entsprechender gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gewährt werden kann.

⁶Die Aufnahmekapazität richtet sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. ⁷Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Benehmen mit der Schulleitung und dem Betreuungspersonal. ⁸Insbesondere im Falle besonderer familiärer Lebenslagen und Notfallsituationen (z. B. aufgrund Krankheit, Pflege eines Angehörigen oder bislang nicht absehbarer beruflicher Anforderungen) soll eine flexible und kurzfristige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in bestehende Gruppen der Mittagsbetreuung auch während des Schuljahres ermöglicht werden.

⁹Kindern, die eine Schulvorbereitende Einrichtung (SVE) besuchen, kann die Teilnahme an der Mittagsbetreuung gestattet werden. ¹⁰Die Teilnahme dieser Kinder kann bei der Förderung nicht berücksichtigt werden.

¹¹Sofern der stundenplanmäßige Unterricht an einzelnen Tagen in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen früher enden muss, besteht von Seiten des Trägers keine Verpflichtung, den zeitlichen Beginn des Betreuungsangebots entsprechend früher anzusetzen. ¹²In diesen Fällen wird es in der Regel erforderlich sein, die an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 22 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) zwischen dem vorzeitigen Unterrichtsende und dem regulären Beginn des Ganztagsangebots durch die Schule zu beaufsichtigen. ¹³Überdies besteht keine Verpflichtung, nach dem regulären Beginn des Angebots ausnahmsweise auch solche Schülerinnen bzw. Schüler zu betreuen, die für das Angebot nicht bzw. nicht an den betroffenen Tagen angemeldet sind,

aufgrund des vorzeitigen Unterrichtsschlusses jedoch bis zur Abholung durch die Erziehungsbe-
rechtigten beaufsichtigt werden müssen.

3.2 Mindestgruppengröße

3.2.1 ¹Die Mindestgröße von Mittagsbetreuungsgruppen und verlängerten Mittagsbetreuungsgruppen liegt bei zwölf Schülerinnen bzw. Schülern. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl für das Zustandekommen einer Gruppe mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde geringfügig unterschritten werden, sofern nicht bereits eine andere bestehende Gruppe die vorgesehenen Betreuungszeiten abdeckt. ³Die Bestimmung der Zahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Zuwendung. ⁴Bei der praktischen Durchführung der jeweiligen Mittagsbetreuung können hiervon – insbesondere aus pädagogischen Erwägungen heraus – abweichende Gruppengrößen festgelegt werden. ⁵Die Förderung einer Gruppe setzt die jeweilige Zuordnung mindestens einer eigenen Betreuungskraft voraus.

3.2.2 ¹Insbesondere an kleinen Schulstandorten, an denen die erforderliche Mindestschülerzahl zur Einrichtung einer ersten Gruppe der Mittagsbetreuung nicht erreicht wird, kann die Durchführung einer geförderten Gruppe auch verteilt an zwei Schulstandorten mit jeweils einer Betreuungskraft ermöglicht werden. ²Hierzu sind eine entsprechende gemeinsame Antragstellung der durchführenden Träger sowie eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die jeweils zuständige Regierung erforderlich. ³Die Förderung wird nur für eine Gruppe gewährt und an den von den Antragstellern bestimmten Träger durch die jeweilige Regierung ausgezahlt. ⁴Die weitere finanzielle Abwicklung haben die gemeinsamen Antragsteller untereinander zu vereinbaren.

3.3 Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl

¹Ergeben sich während des Schuljahres Veränderungen bei der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, die sich auf die Anzahl der förderfähigen Gruppen auswirken, ist die jeweilige Regierung hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ²Sollte von einer dauerhaften Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl auszugehen sein, entscheidet die Regierung nach einer angemessenen Übergangsfrist über das weitere Vorgehen.

3.4 Anzahl der erforderlichen Betreuungstage

Schülerinnen und Schüler können bei der Förderung der Mittagsbetreuungsgruppen nur berücksichtigt werden, wenn eine Teilnahme im folgenden Mindestumfang erfolgt:

3.4.1 Reguläre Mittagsbetreuungsgruppen gem. Nr. 1.1

Bei diesen Gruppen können alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Ermittlung der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl einbezogen werden, sofern eine regelmäßige Teilnahme an mindestens einem Tag je Unterrichtswoche in dem unter Nr. 1.1 genannten Umfang erfolgt.

3.4.2 Verlängerte Formen der Mittagsbetreuung gem. Nr. 1.2

Bei diesen Gruppen können die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Ermittlung der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl – insbesondere auch im Interesse einer wirkungsvollen pädagogischen Arbeit – dann einbezogen werden, wenn im Monatsdurchschnitt eine Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an mindestens zwei Tagen je Unterrichtswoche und zudem jeweils bis mindestens 15.30 Uhr erfolgt.

3.5 Teilnahmeumfang

¹Grundsätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der jeweiligen Mittagsbetreuung teilnehmen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Träger einmalig oder regelmäßig eine vorzeitige Abholung von Schülerinnen und Schülern gestatten. ³Schülerinnen und Schüler, die nicht im Mindestumfang gem. Nr. 3.4 angemeldet werden oder nicht im Mindestumfang gemäß Nr. 3.4 teilnehmen, können bei der Bemessung der Förderung nicht berücksichtigt werden.

⁴Sofern durch vorzeitige Abholung die Mindestteilnehmerzahl gemäß Nr. 3.4 dauerhaft unterschritten wird, findet Nr. 3.3 Anwendung.

3.6 Anwesenheitslisten

¹Die Anwesenheit der angemeldeten Schülerinnen und Schüler und ggf. die Gründe ihrer Abwesenheit an einzelnen Betreuungstagen sind anhand von Teilnahmelisten entsprechend zu dokumentieren. ²Diese Listen sind nach Abschluss des Schuljahres, in dem eine Förderung gewährt wurde, vom Träger für fünf Jahre aufzubewahren und ggf. auf Nachfrage den zuständigen Stellen zu übermitteln.

3.7 Teilnehmerbeiträge

¹Für die Teilnahme an Angeboten der Mittagsbetreuung können Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. ²Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Räumlichkeiten

¹Die Mittagsbetreuung findet grundsätzlich in Räumlichkeiten der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden; sie unterliegen nicht den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. ²Der Träger der Mittagsbetreuung und die Schulleitung legen im Einvernehmen geeignete Räume zur Durchführung der Mittagsbetreuung fest, wobei die Mitnutzung von Räumlichkeiten, die für den Unterricht oder andere schulische Zwecke zur Verfügung stehen, grundsätzlich möglich ist. ³Weiterhin klären der Träger der Mittagsbetreuung und die Schulleitung gemeinsam, ob und inwieweit andere schulische Anlagen (z. B. Sporthalle, Sportplatz, Werkräume, Schülerbücherei) von der Mittagsbetreuung mitbenutzt werden können.

⁴Insbesondere eine außerschulische Nutzung der Räume hat hinter dem zur Durchführung der Mittagsbetreuungsangebote notwendigen Raumbedarf zurückzustehen.

⁵Die Eignung von Räumlichkeiten für die Einrichtung von Angeboten der Mittagsbetreuung ist in Zweifelsfällen im Einvernehmen zwischen der Schulleitung, dem Träger der Mittagsbetreuung, dem Sachaufwandsträger der Schule und der zuständigen Schulaufsicht festzustellen, wobei die jeweilige Angebotsform zu berücksichtigen ist.

4.2 Personal

¹Bei der Mittagsbetreuung wird sozialpädagogisches Fachpersonal sowie anderes geeignetes Personal eingesetzt, das über die für die jeweilige Form der Mittagsbetreuung erforderliche pädagogische und fachliche Qualifikation oder ausreichende Erfahrung in der Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügt.

²Der Träger der Mittagsbetreuung hat dafür Sorge zu tragen, dass das in der Mittagsbetreuung eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet. ³Das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sein.

⁴Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten. ⁵Zur Überprüfung dieser Voraussetzung muss der Träger vor Aufnahme der Tätigkeit und alle drei Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis des eingesetzten Personals gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) der Schulleitung vorlegen. ⁶Diese dokumentiert die Einsichtnahme in das Führungszeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit und vermerkt, dass zu den oben genannten Katalogstraftaten keine Eintragungen vorliegen.

⁷Bei der Durchführung der Mittagsbetreuungsangebote wird die Beachtung der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und der sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Vorschriften (z. B. Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBI. I 2003 S. 202)) empfohlen.

⁸Bei der Durchführung der Mittagsbetreuungsangebote ist ein angemessenes Betreuungsverhältnis zwischen anwesendem pädagogischen Personal und teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sicherzustellen.

5. Staatliche Förderung und Antragstellung

5.1 Staatliche Förderung

Für die Durchführung und Umsetzung von Mittagsbetreuungsangeboten, die keine sonstige staatliche finanzielle Förderung erhalten, können unter den in den Nummern 1 bis 4 genannten Fördervoraussetzungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt werden.

- 5.1.1 Die Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.1 wird jährlich mit 3.323 Euro pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.
- 5.1.2 Die verlängerte Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.2.1 wird jährlich mit 7.000 Euro pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.
- 5.1.3 Die verlängerte Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.2.2 wird jährlich mit 9.000 Euro pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.
- 5.1.4 Teilnehmerbeiträge der Erziehungsberechtigten sowie Zuschüsse des Trägers des Schulaufwands an einen privatrechtlichen Träger stehen einer staatlichen Förderung nicht entgegen.
- 5.1.5 Um auf eine einheitliche Organisation und Verantwortung der Ganztagsangebote hinzuwirken, ist die gleichzeitige Einrichtung bzw. Förderung von Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 und von Angeboten der (verlängerten) Mittagsbetreuung an einem Schulstandort nicht möglich.
- 5.1.6 Eine Förderung gemäß den Nrn. 5.1.1 bis 5.1.3 kann zudem im Einzelfall und mit Zustimmung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) zur Umsetzung besonderer Schulkonzepte gewährt werden.
- 5.1.7 Das Staatsministerium weist den Regierungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die entsprechenden Fördermittel zu.

5.2 Antragstellung und Bewilligung

- 5.2.1 ¹Anträge auf staatliche Förderung sind vom Träger jeweils bis zum festgesetzten Antragstermin für das darauffolgende Schuljahr über die Schulleitung und das zuständige Staatliche Schulamt (bzw. bei Förderschulen direkt) bei der zuständigen Regierung einzureichen, die die Prüfung und Bewilligung der Anträge sowie die Zuweisung der Mittel übernimmt. ²Zu einem festgesetzten Zeitpunkt nach Schuljahresbeginn sind die tatsächlich teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie die Anzahl der eingerichteten Gruppen über das Staatliche Schulamt (bzw. bei Förderschulen direkt) bei der zuständigen Regierung zu melden.
- 5.2.2 ¹Der Antragstermin und der Meldetermin nach Schuljahresbeginn werden im Rahmen des jährlichen Antrags- und Genehmigungsverfahrens bekannt gegeben. ²Anträge auf Förderung von Mittagsbetreuungsgruppen, die nach dem Antragstermin eingerichtet werden sollen, können nach Rücksprache mit der zuständigen Regierung im begründeten Einzelfall nur dann noch bewilligt und bei der Förderung berücksichtigt werden, falls die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

- 5.2.3 Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen können auf der Homepage des Staatsministeriums abgerufen werden.
- 5.2.4 Die Bewilligung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der in Nr. 1 bis 4 genannten Fördervoraussetzungen, insbesondere wenn die für die genehmigte Gruppengröße erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird, ganz oder teilweise widerrufen werden.
- 5.2.5 Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der Mittagsbetreuung vor Ort insbesondere auch durch Kontrollen zu überprüfen (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 3 und 4 BayEUG).

6. Schlussbestimmungen

6.1 Übergangsregelung

Für Mittagsbetrieungsangebote, die bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung am 15. März 2018 gefördert wurden, ist die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen vom 7. Mai 2012 (KWMBI. S. 170) in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter bis Ablauf des 31. Juli 2018 anzuwenden.

6.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 2018 in Kraft.

²Mit Ablauf des 14. März 2018 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen vom 7. Mai 2012 (KWMBI. S. 170) außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBI. 2018 S. 134)

Berufsbegleitende sonderpädagogische Zusatzausbildung für das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 20. Februar 2018, Az. III.6-BP8031.1/1/54

1. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst veranstaltet in den Jahren 2018 bis 2020 einen weiteren Lehrgang zur berufsbegleitenden sonderpädagogischen Zusatzausbildung für das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe in Förderschulen, sofern eine Mindestteilnehmerzahl von 20 Teilnehmern erreicht wird.

Lehrgang 49 in Heilsbronn/Mfr.

Der Lehrgang befasst sich insbesondere mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten geistige Entwicklung (s. auch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Juni 1999 (KWMBI. I S. 181) und körperliche und motorische Entwicklung (s. auch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Juli 1998 (KWMBI. I S. 405)).

2. Der Lehrgang ist vorgesehen für Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe, das über keine heilpädagogische oder sonderpädagogische Ausbildung bzw. Zusatzausbildung verfügt. Er wendet sich vor allem an Personal in den Schulvorbereitenden Einrichtungen und in den Förderzentren zur sonderpädagogischen Förderung (einschließlich der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe sowie der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste). Es können sich auch interessierte Förderlehrkräfte mit entsprechendem Einsatz bewerben. Der Lehrgang steht sowohl für staatliches wie auch für privat angestelltes Personal offen.

Mit der Ausschreibung zum Lehrgang Nr. 49 sollen vor allem Personen angesprochen werden, die bereits mehrere Jahre ihren Dienst als Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen versehen und aus dienstlichen oder privaten Gründen noch keine Gelegenheit hatten, an einer berufsbegleitenden sonderpädagogischen Zusatzausbildung teilzunehmen. Die Bewerber/Die Bewerberinnen sollten sich mindestens drei Jahre lang im Dienst an Förderschulen bewährt haben und in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen.

3. Kriterium für die Auswahl der bis zu 30 Teilnehmer/Teilnehmerinnen ist vor allem die Dauer der bisherigen Tätigkeit im staatlichen oder privaten Förderschuldienst. Je Förderschule können sich zwar mehrere Teilnehmer/Teilnehmerinnen bewerben, bei der Auswahl kann jedoch aus unterrichtsorganisatorischen Gründen in der Regel nur eine Person berücksichtigt werden.
4. Die Ausbildung beginnt im September 2018 und erstreckt sich über insgesamt zwei Jahre. Sie wird sowohl in 17 Wochenkursen als auch an Einzeltagen durchgeführt. Inhaltlich ist sie schwerpunktmäßig auf die sonderpädagogischen Einsatzfelder dieses Personenkreises und auf die jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte bezogen. Sie umfasst etwa 640 Stunden einschließlich der schulpraktischen Ausbildung und schließt mit einer Prüfung ab. Der letzte Ausbildungsabschnitt findet im Juli 2020 statt.

Nach der erfolgreichen Ausbildung können ausschließlich die Erzieher/Erzieherinnen und Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerinnen die Berufsbezeichnung „Heilpädagogischer Förderlehrer/Heilpädagogische Förderlehrerin“ führen (Art. 60 Abs. 2 BayEUG).

5. Die Ausbildung ist gebührenfrei. Nichtstaatliche Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben im Falle der auswärtigen Unterbringung während der Wochenkurse für die anfallenden Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst aufzukommen. Falls die privaten Schulträger diese Kosten übernehmen, können ihnen die Auslagen als notwendiger Schulaufwand ersetzt werden.
6. Bewerbungen sind auf dem Dienstweg bis spätestens 4. Mai 2018 an die zuständige Regierung zu richten. Neben einem Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist ein Lebenslauf erforderlich, der Angaben zur beruflichen Ausbildung und zur bisherigen beruflichen Verwendung enthält.

7. Die Zulassung erfolgt in jedem Falle unter der Bedingung, dass der Teilnehmer/die Teilnehmerin die Ausbildung zu Ende führt und nicht vor Ablauf von drei Jahren nach deren Beendigung auf eigenen Antrag oder aus sonstigen in seiner/ihrer Person liegenden Gründen aus dem staatlichen oder nichtstaatlichen Förderschuldienst innerhalb des Freistaates Bayern ausscheidet. Dem Zulassungsantrag ist deshalb außerdem
- bei staatlichen Bewerbern und Bewerberinnen eine persönliche schriftliche Erklärung nach **Anlage 1**
 - bei nichtstaatlichen Bewerbern und Bewerberinnen eine schriftliche Erklärung des privaten Schulträgers **nach Anlage 2**

beizufügen.

Den privaten Schulträgern wird empfohlen, sich ihrerseits vom Bewerber/von der Bewerberin eine auf sie lautende Verpflichtungserklärung entsprechend Anlage 1 geben zu lassen, in der „Freistaat Bayern“ durch die Bezeichnung des Schulträgers zu ersetzen ist.

Das Staatsministerium kann im Einzelfall auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten, wenn diese eine besondere Härte bedeuten würde.

8. Die Organisation der Lehrgänge obliegt der Regierung von Mittelfranken. Über die Zulassung zum Lehrgang und über nähere Einzelheiten der Durchführung werden die Bewerber/die Bewerberinnen rechtzeitig zum Ende des Schuljahres 2017/2018 über die Regierungen unterrichtet.
9. Staatlich anerkannte Erzieher/Erzieherinnen oder Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerinnen an Förderschulen ohne heilpädagogische oder sonderpädagogische Zusatzausbildung, die Interesse an einer Zusatzausbildung haben, jedoch aus persönlichen oder organisatorischen Gründen an dem ausgeschriebenen Lehrgang nicht teilnehmen können oder eine Ausbildung zum Staatlich anerkannten Heilpädagogen/zur Staatlich anerkannten Heilpädagogin anstreben, werden auf Folgendes hingewiesen:

Es ist möglich, Fachakademien für Heilpädagogik auch in berufsbegleitender Form zu besuchen und den Abschluss der Fachakademie zu erreichen („Staatlich anerkannter Heilpädagoge“/„Staatlich anerkannte Heilpädagogin“). Die berufsbegleitende Form der Ausbildung dauert vier Jahre. Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde kann eine dreijährige Teilzeitausbildung durchgeführt werden, wenn dies dem Wunsch der überwiegenden Zahl der Bewerber/der Bewerberinnen entspricht; ein daneben bestehendes Beschäftigungsverhältnis darf nicht mehr als zwei Drittel der im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes geltenden regulären Arbeitszeit umfassen.

Mit dem Abschluss der Fachakademie stehen den Absolventen/Absolventinnen über den Bereich der Förderschulen hinaus alle Tätigkeitsfelder der Heilpädagogen offen. Bei einer Prüfungssamtnote „sehr gut“ im Abschlusszeugnis der Fachakademie und einer mit „sehr gut“ bestandenen staatlichen Ergänzungsprüfung erhalten die Absolventen/die Absolventinnen die fachgebundene Hochschulreife und können nach § 4 Nr. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) u. a. das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik aufnehmen. Darüber hinaus wird den Absolventen/Absolventinnen der Fachakademie gemäß Art. 45 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes und § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Qualifikationsverordnung der allgemeine Hochschulzugang eröffnet.

Interessenten/Interessentinnen für diesen Weg der Zusatzausbildung setzen sich mit einer Fachakademie für Heilpädagogik (Standorte: Augsburg, Feucht, Hof, Markt Indersdorf, München, Regensburg, Schwarzenbruck/Mfr., Würzburg) in Verbindung und erhalten dort nähere Informationen über Möglichkeiten, Inhalte, Formen, Wege und Kosten der (berufsbegleitenden Form) Ausbildung.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBeibl. 2018 S. 68)

.....
(Zu- und Vorname)

Berufsbegleitende sonderpädagogische Zusatzausbildung für das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe 2018 bis 2020

ERKLÄRUNG

1. Ich verpflichte mich unwiderruflich, die mir während des Sonderurlaubs belassene Vergütung (Bruttobetrag) sowie die gewährten Reisekosten an den Freistaat Bayern zurückzuzahlen, wenn ich während der Zusatzausbildung oder vor Ablauf von drei Jahren nach deren Beendigung auf eigenen Antrag oder aus sonstigen vergleichbaren in meiner Person liegenden Gründen aus dem staatlichen, privaten oder kommunalen Förderschuldienst innerhalb des Freistaats Bayern ausscheide.

Ich habe dann bei einem Ausscheiden während

- der Zusatzausbildung oder des ersten Jahres nach ihrer Beendigung 100 %,
- des zweiten Jahres $66 \frac{2}{3} \%$,
- des dritten Jahres $33 \frac{1}{3} \%$

der belassenen Vergütung und der erhaltenen Reisekosten zurückzuzahlen.

2. Breche ich – ohne aus dem Förderschuldienst auszuschneiden – diese Zusatzausbildung ab, bin ich zur Rückzahlung der Vergütung und der Reisekosten in vollem Umfang an den Freistaat Bayern verpflichtet.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Name und Anschrift des Schulträgers)

Berufsbegleitende sonderpädagogische Zusatzausbildung für das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe 2018 bis 2020

ERKLÄRUNG

1. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns unwiderruflich, die mir/uns gemäß Art. 33 Abs. 1 und ggf. nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BaySchFG geleistete Personalaufwandsvergütung mit Ausnahme des Versorgungszuschlags in der Höhe des Anteils an den Freistaat Bayern zurückzuzahlen, der den Zeiten der Teilnahme von Herrn/Frau an den Wochenkursen und Einzeltagen dieser Zusatzausbildung entspricht, wenn Herr/Frau während der Zusatzausbildung oder vor Ablauf von drei Jahren nach deren Beendigung aus dem Förderschuldienst bei mir/uns ausscheidet und nicht in den staatlichen oder kommunalen bayerischen Förderschuldienst eintritt.

Es sind dann bei einem Ausscheiden von Herrn/Frau während

- der Zusatzausbildung oder des ersten Jahres nach ihrer Beendigung 100 %,
- des zweiten Jahres $66 \frac{2}{3} \%$,
- des dritten Jahres $33 \frac{1}{3} \%$

der Personalaufwandsvergütung sowie der erstatteten Reisekosten zurückzuzahlen.

2. Bricht Herr/Frau – ohne aus dem Förderschuldienst bei mir/uns auszuscheiden – diese Zusatzausbildung ab, bin ich/sind wir zur Rückzahlung des auf die Zeiten seiner/ihrer Teilnahme an den bis dahin durchgeführten Wochenkursen und Einzeltagen entfallenden Anteils der Personalaufwandsvergütung sowie der erstatteten Reisekosten in vollem Umfang an den Freistaat Bayern verpflichtet.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift und Stempel)

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen Februar 2020 nach der Lehramtsprüfungsordnung II

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. Februar 2018, Az. VI.2-BS 9153-7a.15 455

1. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die den Vorbereitungsdienst im Februar 2018 nach der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl. S. 487, KWMBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. S. 382) begonnen haben, nehmen an der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen Februar 2020 nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, KWMBI. I S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2016 (GVBl. S. 268) teil.

Die Prüfungszeiträume und -orte für die einzelnen Prüfungsteile werden wie folgt festgelegt:

- Die 1. und 2. Prüfungslehrprobe in der Zeit von Montag, 18. Juni 2018 bis Freitag, 20. Juli 2018 und von Montag, 15. Oktober 2018 bis Freitag, 15. Februar 2019 an den Seminarschulen
- die 3. Prüfungslehrprobe (§ 21 Abs. 6 Satz 8 LPO II) in der Zeit von Montag, 29. April 2019 bis Freitag, 19. Juli 2019 an den Einsatzschulen,
- die Kolloquien in der Zeit von Montag, 23. September 2019 bis Freitag, 25. Oktober 2019,
- die mündlichen Prüfungen in der Zeit von Montag, 23. September 2019 bis Freitag, 25. Oktober 2019.

Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 Abs. 4 und 5 LPO II festgelegten Termine und Fristen zu beachten.

2. Studienreferendarinnen und -referendare, die den Vorbereitungsdienst im Februar 2018 begonnen und eine Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes ablegen werden und an der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach teilnehmen wollen, haben diese nach § 28 Abs. 1 LPO II zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen zu den in Abschnitt I, Spiegelstriche 2 (Lehrprobe) und 4 (mündliche Prüfung) genannten Terminen abzulegen.

Die Studienreferendarinnen und -referendare haben dem Prüfungsamt für das Lehramt an beruflichen Schulen bei der für den 1. Ausbildungsabschnitt zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung und Prüfungszeugnis) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

3. An der Zweiten Staatsprüfung Februar 2020 nehmen auch die Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Zweite Staatsprüfung Februar 2019 nicht bestanden haben und die zur Wiederholung der Prüfung (§ 10 Abs. 1 LPO II) für ein weiteres Jahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind. Sie legen die drei Prüfungslehrproben in der Zeit von Montag, 29. April 2019 bis Freitag, 19. Juli 2019 ab.

Für die übrigen Prüfungsteile gelten die Termine von Abschnitt I.

Falls im Rahmen der Wiederholungsprüfung auch die schriftliche Hausarbeit zu fertigen ist, hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer das Thema hierfür bis 15. Februar 2019 beim zuständigen Staatlichen Studienseminar einzuholen.

4. Zur Zweiten Staatsprüfung Februar 2020 können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals im Februar 2019 abgelegt und bestanden haben und die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen wollen (§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 LPO II).

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite Staatsprüfung Februar 2019 bestanden haben, sich bis spätestens 18. Februar 2019 zur Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung schriftlich anmelden.

Der Meldung sind beizufügen:

- eine Erklärung über die Tätigkeit nach dem erstmaligen Ablegen der Zweiten Staatsprüfung,
- gegebenenfalls die Heiratsurkunde (bei Doppelnamen gegebenenfalls zusätzlich entsprechender Nachweis),
- gegebenenfalls der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber zur Führung eines akademischen Grades berechtigt ist,
- eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass für sie/ihn kein Betreuer im Sinn des § 1896 BGB auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung ihrer/seiner Angelegenheiten bestellt ist.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zu richten.

Kandidaten, die die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen, legen die Zweite Staatsprüfung zu den unter I. genannten Terminen (Kolloquium und mündliche Prüfung) und in der Zeit vom 29. April 2019 bis 19. Juli 2019 (Prüfungslehrproben) ab.

In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II) kann das Prüfungsamt bei der Regierung genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.

Stefan Graf
Ministerialdirigent

(KWMBeibl. 2018 S. 72)

Zweite Staatsprüfungen 2019 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27. Februar 2018, Az. III.3-BS7154-4b.8 281

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hält Zweite Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2019 nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K) in der jeweils geltenden Fassung für diejenigen Lehramtsanwärter ab, die im September 2017 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind. Dabei legen Bewerberinnen und Bewerber, die eine Erste Staatsprüfung oder eine Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen bzw. Mittelschulen oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt haben, die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen ab.

Ferner sind zu den Zweiten Staatsprüfungen die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die auf Grund einer Verlängerung oder Verkürzung ihres Vorbereitungsdienstes diesen Prüfungen zugewiesen sind sowie die Bewerberinnen und Bewerber, die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind.

Zu den Zweiten Staatsprüfungen können auf Antrag Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die sich diesen Prüfungen zur Notenverbesserung unterziehen wollen.

Hierzu wird bekannt gegeben:

1. Die Prüfungen werden nach der Lehramtsprüfungsordnung II an den jeweiligen Schulorten der Prüfungsteilnehmer (Einzel- und Doppellehrprobe) und an ausgewählten Orten in den jeweiligen Regierungsbezirken (Kolloquium) durchgeführt. Die mündlichen Prüfungen finden in Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Fürth, Regensburg und Würzburg statt.
2. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:
 - 2.1 Einzellehrprobe und Doppellehrprobe in der Zeit vom 28. Januar 2019 bis 7. Juni 2019,

Hinweis: Die Reihenfolge Einzellehrprobe – Doppellehrprobe ist bei jedem Prüfungsteilnehmer einzuhalten. Daneben ist zu gewährleisten, dass dem einzelnen Teilnehmer eine angemessene Frist zwischen dem Ablegen der Einzel- und der Doppellehrprobe eingeräumt wird.
 - 2.2 das Kolloquium in der Zeit vom 18. März 2019 bis 31. Mai 2019,
 - 2.3 die mündliche Prüfung in der Zeit vom 11. Juni 2019 bis 14. Juni 2019.

In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II) kann das Prüfungsamt genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.
3. Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 LPO II genannten Fristen zu beachten. Die Themenvergabe erfolgt in der Zeit vom 11. April 2018 bis zum 11. Oktober 2018.
4. Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst im September 2017 begonnen haben und eine Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes bis spätestens 16. Januar 2019 ablegen, können auch die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ablegen (§ 28 Abs. 1 LPO II). Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ist zusammen mit den Zweiten Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen zu den unter Nr. 2.1 (Einzellehrprobe) und Nr. 2.3 (mündliche Prüfung) genannten Terminen abzulegen. Die Lehramtsanwärter haben dem örtlichen Prüfungsleiter an der jeweils zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung der Prüfung) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/18

5. Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen zur Notenverbesserung nach § 11 LPO II:
- Zur Zweiten Staatsprüfung 2019 können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2018 abgelegt und bestanden haben.
- 5.1 Die Meldung nach § 16 Abs. 2 LPO II zur Wiederholung der Prüfung hat spätestens zu erfolgen:
- 5.1.1 falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: bis 10. Juli 2018,
- 5.1.2 falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.
- Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt der jeweils zuständigen Regierung zu richten.
- 5.2 Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Zweite Staatsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nr. 2 und Nr. 3 (falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird) genannten Terminen abzulegen.
6. Gesuche von Schwerbehinderten und Gleichgestellten um Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der Fassung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl. S. 222), sind mit den einschlägigen Nachweisen gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(StAnz. Nr. 12/2018,
KWMBeibl. 2018 S. 79)

41. Filmtage bayerischer Schulen 2018 vom 11. bis 13. Oktober 2018

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 7. März 2018, Az.: XI.8-BS4434.1-6a.14 825

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst weist auf die 41. Filmtage bayerischer Schulen hin. Die Anerkennung der Teilnahme durch Lehrkräfte im Hinblick auf die persönliche Fortbildungsverpflichtung obliegt dem Dienstvorgesetzten.

Soweit erforderlich, besteht Einverständnis, dass Interessenten von ihren Dienstvorgesetzten Dienstbefreiung erhalten, sofern dies die schulische Situation erlaubt.

Aus Mitteln der staatlichen Lehrerfortbildung können keine Zuschüsse zu den Kosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt werden.

Nachfolgend werden **Informationen des Veranstalters** (in gekürzter Form) bekannt gegeben:

41. Filmtage bayerischer Schulen 2018 – Ausschreibung

In diesem Jahr werden zum 41. Mal die **Filmtage bayerischer Schulen** veranstaltet, ein Forum für schulische Filmgruppen und eine medienpädagogische Fortbildungsveranstaltung für alle interessierten Lehrkräfte. Die Filmtage sind Deutschlands traditionsreichstes und Bayerns größtes Schülerfilmfestival.

Einsendeschluss für Schülerfilme: 10. August 2018 (Poststempel)

Die 41. Filmtage finden vom **11. bis 13. Oktober 2018 in Holzkirchen** (Lkr. Miesbach) statt.

Beginn: Donnerstag, 11. Oktober 2018, 17.00 Uhr
Ende: Samstag, 13. Oktober 2018, 16.00 Uhr

Veranstalter sind die Landesarbeitsgemeinschaft Theater und Film an den bayerischen Schulen e.V. sowie der Verein Drehort-Schule e.V.

Ausrichtende Schule ist die
Oberland-Realschule Holzkirchen,
Probst-Sigl-Straße 3, 83607 Holzkirchen
Telefon: (08024) 477310
Telefax: (08024) 4773120
E-Mail: filmtage@rshk.de

Die Leitung der Filmtage obliegt StR (RS) Sebastian Wanninger von der Oberland-Realschule Holzkirchen.

Durch die Vorführung, Erläuterung und Diskussion der Filme sollen sich die Mitglieder der Filmgruppen gegenseitig kennenlernen und anregen. Als Anerkennung und Förderung der weiteren Filmarbeit werden Geldpreise vergeben. Außerdem dienen besondere Filme und Workshops der Aus- bzw. Fortbildung der Teilnehmer.

Wie schon in den letzten Jahren können die Filmtage bayerischer Schulen als **Ausbildungsveranstaltung von Referendaren und Lehramtsanwärtern** besucht werden, um hier die ganze Bandbreite medienpraktischer Arbeit in Augenschein zu nehmen und sowohl erste Versuche als auch ausgereifte Produktionen kennenzulernen.

Berücksichtigt werden ausschließlich Produktionen, die von einzelnen Schülern bzw. Schülerinnen oder einer Schulfilmgruppe allein oder unter Leitung einer Lehrkraft der betreffenden Schule selbstständig erdacht, gefilmt und vorführfertig bearbeitet wurden.

Die Teams, deren Filme von der Vorjury der Filmtage ausgewählt worden sind, melden sich bis spätestens Freitag, 21. September 2018 bei der Oberland-Realschule Holzkirchen mit dem On-

lineformular auf www.filmtage-bayerischer-schulen.de an. Nähere Informationen über den Ablauf der Filmtage und die Unterbringungsmöglichkeiten sind ebenfalls dort einzuholen.

Es besteht Einverständnis damit, dass Lehrern und Schülern der ausgewählten Filmgruppen am Freitag, den 12. Oktober 2018 und ggf. am Donnerstag, den 11. Oktober 2018 am Nachmittag (Anreise) Beurlaubung vom Unterricht zur Teilnahme an den Filmtagen gewährt wird. Diese Teilnahme kann für die einzelnen Filmgruppen auch zur – nicht verbindlichen – Schulveranstaltung erklärt werden. Die Teilnahme minderjähriger Schüler, soweit sie einer Schule außerhalb des Veranstaltungsortes angehören, bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Schulleitungen tragen dafür Sorge, dass alle Gruppen (auch volljährige Schüler) von einer für sie verantwortlichen Lehrkraft begleitet werden, der die Aufsichts- und Fürsorgepflicht obliegt.

Die eingeladenen Gruppen verpflichten sich zur Teilnahme an allen Veranstaltungen während des Festivals und zur Beachtung der Hausordnung der gastgebenden Schule.

Die Teilnehmer entrichten (unabhängig von der Verweildauer und den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen) einen pauschalen **Unkostenbeitrag von 10 Euro pro Person** und erhalten damit die Möglichkeit der Unterbringung im Schulhaus der Oberland-Realschule Holzkirchen (Isomatte und Schlafsack sind mitzubringen) und die Berechtigung zur Teilnahme an der Gruppenverpflegung. Reisekosten können nicht erstattet werden.

Es besteht ferner Einverständnis, dass Teilnehmern an der **Aus-/Fortbildungsveranstaltung** Beurlaubung vom Unterricht gewährt wird, sofern es der Schulbetrieb erlaubt. **Interessenten melden sich spätestens bis Montag, 24. September 2018 per Mail an der Oberland-Realschule Holzkirchen und über FIBS an.** Die Zahl der Teilnehmer für die Aus-/Fortbildungsveranstaltung ist auf 30 begrenzt.

Für die teilnehmenden Lehrkräfte schließt sich eine Fortbildung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen vom 10. Dezember 2018 bis 12. Dezember 2018 an: Lg. **A211-4.5/18/95/373** – „Filmkultur an bayerischen Schulen – medienpädagogische Fortbildung für Teilnehmer an den 41. Filmtagen der bayerischen Schulen“. Sie widmet sich in vertiefender Weise der Filmarbeit an bayerischen Schulen und insbesondere den auf den Filmtagen gezeigten Filmen. Es wird gebeten, sich rechtzeitig direkt nach den Filmtagen über FIBS anzumelden.

Teilnahmebedingungen für Schulfilmgruppen:

Teilnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler aller bayerischen Schulen und Lehrkräfte, die sie betreut und beraten haben. Zu den Filmtagen eingeladen werden die Filmteams (maximal 5 Schüler pro Film), deren Filme von der Vorjury zugelassen wurden.

Es besteht eine **Beschränkung** bezüglich der Anzahl der Einsendungen: Pro Lehrkraft können maximal **vier Filme** eingesandt werden.

Die Filme werden beim Festival in Full-HD (1920x1080) präsentiert. Eingesandt werden sollten Videofilme oder Videodateien in den Formaten Quicktime, Mpeg-4 H.264, ProRes 422 in den Auflösungen 720x576, 1280x720 oder 1980x1080. Diese Formate ermöglichen eine optimale Wiedergabequalität beim Festival. Außerdem können auch Video-DVDs eingesandt werden.

Nicht akzeptiert werden AVI- und MKV-Dateien, Video-CDs und S-Video-CDs. Beim Festival wird im 16:9-Seitenverhältnis projiziert, Filme im 4:3-Format werden mit einer Letterbox versehen.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, die Filmdateien über das Internet zu übertragen. Hierfür empfehlen wir die Verwendung von **WeTransfer** (wetransfer.com) oder einer **Dropbox** (dropbox.com).

Die Filme müssen in der endgültigen Vorführfassung per WeTransfer, oder Dropbox-Link bis spätestens 10. August 2018 an filmtage@rshk.de gesendet werden. Es können auch andere Übertragungsservices verwendet werden.

Die Dateien müssen mit dem Filmtitel versehen sein und über die Kommentarfunktion müssen zusätzlich Schuladresse, Titel, Name der betreuenden Lehrkraft aufgeführt werden.

Nur bei unüberbrückbaren Problemen mit dem Onlinetransfer können die Filme auf Datenträgern (CD, DVD, USB-Stick) bis spätestens Freitag, **10. August 2018** (Poststempel) unter folgender Adresse an die Vorjury gesandt werden:

**Oberland-Realschule Holzkirchen,
Filmtage bayerischer Schulen
Probst-Sigl-Straße 3, 83607 Holzkirchen**

Auf jedem Filmspeichermedium (nicht nur auf der Schutzhülle) müssen Name und Adresse des Einsenders sowie der Filmtitel angegeben werden. Es besteht keine Möglichkeit, nachbearbeitete Vorführfassungen nachzureichen.

Zusätzlich muss jeder eingesandte Film bis zum **10. August 2018** gesondert auf www.filmtage-bayerischer-schulen.de online angemeldet werden.

Der Einsender bestätigt mit der Absendung des Onlineformulars, dass er alle Rechte an den eingereichten Arbeiten besitzt und gegen bestehende Urheber- und Leistungsschutzrechte nicht verstoßen hat. Aus rechtlichen Gründen muss diese Bestätigung bei der Anmeldung an der Rezeption zu Beginn des Festivals auch schriftlich vorgelegt werden. Hierzu ist das auf der Festivalhomepage (www.filmtage-bayerischer-schulen.de) bereitgestellte Formular zu verwenden. Mit der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt.

Für Schäden oder Verlust während des Transports oder der Online-Übertragung trägt der Einsender das Risiko. Nach Abschluss der Filmtage können ggf. Datenträger der Filme wieder abgeholt werden.

Die Themen sind freigestellt, es können z. B. witzige, spannende oder problemorientierte Spielfilme, Trickfilme, Experimentalfilme, Musikvideos oder Dokumentationen sein. Der Schwerpunkt kann auf inhaltlicher Mitteilung oder ästhetischer Gestaltung liegen. Die Dauer der eingereichten Filme darf 25 Minuten nicht übersteigen.

Auswahl der eingereichten Filme und Festlegung der Preisträger:

Die **Vorjury**, bestehend aus Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft Theater und Film an den bayerischen Schulen e.V., Drehort Schule e.V., weiteren Personen des filmischen Umfelds sowie Schülern, wird aus den eingeschickten Filmen ein Festivalprogramm erstellen, das zum einen aus den nominierten Wettbewerbsbeiträgen („Hauptprogramm“) besteht, zum anderen aber auch die nicht nominierten Filme umfasst, die im Themenprogramm („Horizonte“) gezeigt werden und für die während der Filmtage ein medienpädagogisches Angebot eingerichtet wird, das auch für alle übrigen Teilnehmer offen ist. Sollte die Zahl der eingereichten Filme die Struktur des Festivals überfordern, kann die Vorjury Filme ablehnen. Die Entscheidungen der Vorjury und der Wettbewerbsjury sind nicht anfechtbar.

Die Autoren der ausgewählten Filme werden spätestens bis zum 12. September 2018 per Mail benachrichtigt. Filme von Gruppen, die nicht persönlich bei den Filmtagen anwesend sind, können nicht in das Programm genommen werden.

Die **Wettbewerbsjury**, die aus den nominierten Filmen die Preisträger der Förderpreise auswählt, besteht aus Repräsentanten der Veranstalter, aus schulischen oder professionellen Filmemachern und aus Vertretern weiterer Medien. Sie wird von den Veranstaltern berufen. Der Filmpreis des Publikums wird von der Gesamtzahl der Festivalteilnehmer aus allen Beiträgen (Hauptprogramm und Horizonte) gewählt.

Weitere Informationen unter:

www.filmtage-bayerischer-schulen.de

www.drehort-schule.de

www.lagds-bayern.de

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBeibl. 2018 S. 81)

Aufnahme in die Berufliche Oberschule (Fachoberschule und Berufsoberschule) zum Schuljahr 2019/2020

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 9. März 2018, Az. VI.6-BS9610-6-7a.4 466

1. Die Anmeldungen für den Eintritt in öffentliche Fachoberschulen und Berufsoberschulen werden in der Zeit vom 18. Februar bis 1. März 2019 entgegengenommen.
2. Der Anmeldezeitraum gilt auch für die Vorklasse und den Vorkurs der Berufsoberschule und die Klassen in Teilzeitform.
3. Die Aufnahmeprüfung für die Ausbildungsrichtung Gestaltung findet am Mittwoch, den 13. März 2019 statt.
4. Die Eignungsprüfung für Bewerber der Berufsoberschule, die einen mittleren Schulabschluss und die notwendige berufliche Vorbildung nachweisen, jedoch die Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen, findet am Mittwoch, den 24. Juli 2019 statt.
5. Die Eignungsprüfung für Bewerber der Fachoberschule, die im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss in einem der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik keine Note nachweisen, findet am Mittwoch, den 24. Juli 2019 statt.
6. Die Aufnahmeprüfung für den Eintritt in die Vorklasse für Bewerber, die die notwendige berufliche Vorbildung, jedoch keinen mittleren Schulabschluss nachweisen, findet am Mittwoch, den 24. Juli 2019 statt.
7. Die Aufnahmevoraussetzungen sowie die einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO).
8. Weitergehende Informationen erteilen die Fachoberschulen und Berufsoberschulen.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(StAnz. Nr. 12/2018,
KWMBeibl. 2018 S. 86)

Termine für die Anmeldung an den Gymnasien für das Schuljahr 2019/2020

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 19. März 2018, Az. V.3-BS5302.0/31/1

1. Neuanmeldungen für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Gymnasien werden von den Gymnasien vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 entgegengenommen. An den staatlichen Gymnasien können spätere Anmeldungen in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Den nichtstaatlichen Gymnasien ist es freigestellt, im Rahmen des Möglichen nachträgliche Anmeldungen entgegenzunehmen.
2. Die Schüler sind bei derjenigen Schule anzumelden, in die sie aufgenommen werden wollen. Bei der Einschreibung sind das Übertrittszeugnis der Grund- oder Mittelschule, der Geburtschein oder die Geburtsurkunde und – falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch einer Grund- und Mittelschule erfolgt – die Zeugnisse von früher besuchten Schulen vorzulegen.
3. Schüler, die gemäß dem Übertrittszeugnis nicht für den Bildungsweg des Gymnasiums geeignet sind, deren Eltern aber den Übertritt an ein Gymnasium wünschen, unterziehen sich dem Probeunterricht, und zwar an der Schule, an der sie angemeldet wurden, oder an einem Gymnasium, mit dem die aufnehmende Schule den Probeunterricht gemeinsam durchführt. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind möglich, wenn Schüler in eine Schule eintreten wollen, die nicht in der Nähe des Wohnsitzes liegt. In diesem Fall kann der Schüler am Probeunterricht des nächst gelegenen Gymnasiums teilnehmen, wenn dieses und auch die aufnehmende Schule einverstanden sind.
4. Der Probeunterricht (soweit ein solcher erforderlich ist) findet vom 14. Mai bis 16. Mai 2019 statt und wird im schriftlichen Teil mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt. Für begründete Ausnahmefälle, insbesondere bei schulärztlich nachgewiesener Erkrankung des Schülers, richtet der Schulleiter zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 einen weiteren Probeunterricht ein. Der Probeunterricht soll für mehrere benachbarte Gymnasien gemeinsam durchgeführt werden. Der Ministerialbeauftragte kann hierzu Anordnungen treffen. Die Aufnahmeprüfungen für die höheren Jahrgangsstufen finden in der Regel in den letzten Tagen der Sommerferien statt; dafür bestimmen die Schulen den Zeitplan selbst.
5. Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens richtet sich nach den §§ 2 und 3 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) sowie nach § 6 der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (GrSO) und § 6 der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (MSO) in der jeweils gültigen Fassung.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBeibl. 2018 S. 98)

Aufnahme in die öffentlichen und privaten Realschulen für das Schuljahr 2019/2020

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. März 2018, Az. IV.2-BS6301-5.12 957

Die Aufnahme in die Realschule richtet sich nach Art. 44 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und den Bestimmungen der Schulordnung für die Realschulen (RSO).

1. Anmeldung

Die Schüler sind bei der Realschule anzumelden, in die sie aufgenommen werden sollen. Anzumelden sind

- a) Schüler der Grundschulen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 staatlich genehmigter Schulen, die in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule aufgenommen werden wollen, in der Zeit vom **6. Mai bis 10. Mai 2019**;
- b) Schüler der Mittelschule bzw. des Gymnasiums, die in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule oder in höhere Jahrgangsstufen der Realschule aufgenommen werden wollen, **bis 31. Juli 2019**; eine Voranmeldung zum Termin nach Buchst. a wird empfohlen.

Die örtlichen Anmeldetermine werden von den Schulen festgelegt. An Orten mit mehreren öffentlichen Realschulen wird ein gemeinsamer Termin vereinbart.

An den staatlichen Realschulen können spätere Anmeldungen in der Regel nicht berücksichtigt werden. Den nichtstaatlichen Realschulen ist es freigestellt, im Rahmen des Möglichen nachträgliche Anmeldungen entgegenzunehmen.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen

- a) das Original des Übertrittszeugnisses der Grundschule bzw. des Jahreszeugnisses der Mittelschule bzw. die Originale der Zeugnisse von früher besuchten Schulen,
- b) das Original des Geburtsscheins oder der Geburtsurkunde,
- c) ggf. der Nachweis über die Erziehungsberechtigung und
- d) ggf. die Bescheinigung über eine Teilleistungsstörung.

2. Probeunterricht

Der Probeunterricht für Schüler der Grundschule (soweit ein solcher erforderlich ist) und Schüler der Jahrgangsstufe 5 staatlich genehmigter Schulen findet vom 14. bis 16. Mai 2019 statt. Für begründete Ausnahmefälle wird in den letzten Tagen der Sommerferien ein Nachtermin durchgeführt.

Der Probeunterricht kann für mehrere benachbarte Realschulen gemeinsam durchgeführt werden; der Ministerialbeauftragte kann hierzu Anordnungen treffen. Die Aufgaben werden zentral gestellt.

3. Unterrichtsplanung

Die Unterrichtsplanung ist von den staatlichen Realschulen bis spätestens

13. Mai 2019

dem Staatsministerium in elektronischer sowie einfacher schriftlicher Fertigung zu übersenden.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBeibl. 2018 S. 98)

Hinweise auf Bekanntmachungen

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

Vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 42)

München, den 21. Februar 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst S e e h o f e r

(KWMBI. 2018 S. 105)

Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 14. Februar 2018, Az. II.5-BP4012.0/9

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBI. 2018 S. 111)

Änderung der Bekanntmachung „Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 22. Februar 2018, Az. VI.7-BH9001.1/5/27

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBI. 2018 S. 112)

Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. Februar 2018, Az. VI.8-BS9612-3-7-7a.1 872

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBI. 2018 S. 112)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

vom 26. Februar 2018 (GVBl. S. 188)

München, den 26. Februar 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

(KWMBI. 2018 S. 142)

Änderung der Bekanntmachung „Schulversuch ‚Mittlere-Reife-Kurse in den Jahrgangsstufen 5 und 6‘ der Mittelschule“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. März 2018, Az. III.4-5S7641-4b.6 667

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBI. 2018 S. 144)

2230.1.1.1.1.4-K

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. März 2018, Az. II.7-BS1331.0/23

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBI. 2018 S. 145)

2230.7-K

Änderung der Bekanntmachungen über Gastschulbeiträge und Kostenersatz für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns (Art. 10 Abs. 5 Nr. 5, Art. 19 Abs. 1 und 2 BaySchFG) und über Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 16. März 2018, Az. II.7-BH4001.0/33

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBI. 2018 S. 146)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

„Sommer.Erlebnis.Bauernhof“ – Schule geht auf den Bauernhof

Den Bauernhof mit allen Sinnen erleben

Zu einem richtigen Sommererlebnis gehört der Besuch auf dem Bauernhof. Im Stall mithelfen, erfahren wie viel Wasser eine Kuh am Tag trinkt, Getreidearten erkennen, Heuduft riechen, ...

Die für das Programm „Erlebnis Bauernhof“ registrierten Betriebe aus Unterfranken veranstalten vom 18.06 – 27.07.2018 Projektwochen unter dem Motto „Sommer.Erlebnis.Bauernhof“.

Schülerinnen und Schüler der 2. - 4. Jahrgangsstufe der Grundschulen und alle Jahrgangsstufen der Förderschulen und Übergangsklassen sind zu einem erlebnispädagogischen Vormittagsprogramm auf die landwirtschaftlichen Betriebe eingeladen. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übernimmt einmalig die Kosten des Bauernhofbesuches.

Weitere Auskünfte, sowie alle am Programm „Erlebnis Bauernhof“ teilnehmenden Höfe und deren Themenangebote finden Sie unter www.erlebnis-bauernhof.bayern.de

Wer sich mit seiner Schule einen Platz sichern und vielleicht sogar eine ganze Themenwoche rund um den Bauernhof gestalten möchte, der kann sich schon jetzt anmelden. Die Anmeldung erfolgt direkt bei den teilnehmenden Landwirten.

Für Rückfragen steht Ihnen Katharina Landauer vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt zur Verfügung: katharina.landauer@aelf-ka.bayern.de oder telefonisch unter 09353/7908-11.

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Luchterhand Verlag, Neuwied

“Pädagogische Führung” (Nr. 2/2018)

Zeitschrift für Schulleitung und Schulberatung

Kooperationen professionell gestalten (Oechslein) – Kooperationen in Bildungsregionen – ein Erfahrungsbericht (Oechslein) – Kooperationen als Herausforderung der schulischen Berufsorientierung (Schröder) – Kooperation als Handwerk und Lerngegenstand (Junghans) – Kooperationen – schulintern und mit außerschulischen Partnern (Lahusen/Fauser) – Forschungsergebnisse für den Schulalltag (Wiesbeck/Schneeweiss/Seidel) – Werte wirken Wunder (Wonneberger) – Ökonomische Bildung und inner- und außerschulische Kooperationen (Kaminski) – Wir sind gemeinsam eigenartig – jeden Tag ein Stückchen mehr (Risse/Zerfowski) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 3/2018)

Digitales Klassenzimmer (Schmidt) – Apps im Unterricht (Tyrrell) – Schülernews – Kinder allein auf der Flucht (Tietze-Wagner) – GPS und Pythagoras (Römer) – Let's talk! (Vatter) – Die Wolfskinder von Midnapore (Freund) – QR-Codes im Unterricht nutzen (Frischholz) – Wiederansiedlung der Luchse (Brauner) – Do it yourself (Glahn) – Feiertage »befreifen« (Neßhöver) – Gamification des Unterrichts (Tyrrell) – Online-Humor in der Schule (Morawietz) – Informationen und Bücher

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 4/2018)

Interkulturelle Konflikte verstehen und lösen (Seitz) – Wie bitte? Was soll das bedeuten? (Rupp) – Spaghetti für zwei (Grünkorn) – Magische Dreiecke (Czech) – »Love my life« (Mader) – Schulen in Europa (Koch) – Ein Pflanzen-Portfolio (Kern) – Was ist Hefe? (Stephan) – Interkulturelle Arbeit in der Schule (Avci-Werning/Henze) – LearningApps.org (Striffler) – Informationen und Bücher

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

„Schulverwaltung“ (Nr. 4/2018)

Schulische Handlungsoptionen gegen islamistischen Fundamentalismus (Spenlen) – Die Schulpause im Fokus der Sonderpädagogik Teil I (Brugger/Eckerlein) – Soziales Klassenmanagement (Thomas) – Stärken stärken (Seitz) – Die Verbindung von Bildschirm und natürlicher Umwelt im Fachunterricht (Haider/Knoth/Strasser/Wiesnet) – Deutscher Bundestag beschließt Grundgesetzänderung (Nolte) – Rechtsprechung im Überblick (Dirnacher) – Personalratsarbeit an Schulen (Groene) – Informationen und Bücher

Kinderliteratur

A n d e r s o n Laura Ellen

Amalia von Flatter – Vampire tanzen nicht mit Feen

Egmont Schneiderbuch, www.egmont-shop.de, 2018, ab 8 Jahre, 224 Seiten, gebundene Ausgabe, ISBN 978-3-505-14086-0, 12,00 €

Willkommen in Nokturnia – wo du dich vor Glitzer gruselst und Vampire deine Freunde sind! Amalia ist ein ganz normales Vampirmädchen, mit kleinen Fangzähnen und zwei monster-guten Freunden. Ihre Eltern wollen wie jedes Jahr ein großes Fest feiern und – Juhu! – dieses Mal ist sogar noch ein anderer Vampirjunge eingeladen! Doch Prinz Marillo stellt alles auf den Kopf und entführt Amalias kleinen Kürbis! Gemeinsam mit ihren Freunden macht Amalia sich auf den Weg, um ihr geliebtes Haustier zurückzuholen ... Monster-Spaß und Lacher garantiert – Nokturnia steckt voller Überraschungen!

N a h r g a n g Frauke

Die Kickerbande – Anpfiff für das Siegerteam

Arena Verlag, Würzburg, www.arena-verlag.de, 2018, ab 7 Jahre, 80 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-401-71094-5, 8,99 €

Für Finn und seine Kickerbande ist Fußball das Wichtigste auf der Welt! Aber neuerdings muss er die Spiele von der Ersatzbank aus anschauen. Kevin, der Neue, spielt jetzt auf seiner Position. Außerdem belagert er Max, der eigentlich Finns bester Freund ist.

Finn ist stinksauer! Doch als plötzlich Spielmacher Max ausfällt, ist Kevin der einzig mögliche Ersatzspieler. Lässt Finn sich darauf ein, dem Neuen eine Chance zu geben?

B r a n d t Ina

Eulenzauber – Ein neuer Freund für Goldwing

Arena Verlag, Würzburg, www.arena-verlag.de, 2018, ab 8 Jahre, 136 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-401-60381-0, 8,99 €

Schüleraustausch in Tannenbach! Zusammen mit dem Besuch aus dem Nachbarsort unternimmt Floras Klasse Ausflüge in den Bienengarten, zum Schäfer mit den Osterlämmern oder zur Greifvogelschau nach Burg Federstein. Doch Emil, der Junge, der bei Floras Familie übernachtet, schleicht sich eines Nachts plötzlich aus dem Haus. Etwas ängstlich folgt Flora ihm in den Wald. Dort traut sie kaum ihren Augen: Emil unterhält sich mit einem Waldkauz, dessen goldene Flügel hell in der dunklen Nacht leuchten. Hat Flora endlich einen anderen Eulendorf gefunden?

Schulrecht

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 15. April 2018, Aktualisierungslieferung Nr. 224, Art.-Nr. 66190224, 127,27 €

Diese Aktualisierungslieferung hat diesmal zwei Schwerpunkte, die in der Praxis sehr oft gebraucht werden:

Zum einen die Regelungen zum Mutterschutz. Mit Wirkung vom 01.01.2018 sind einige inhaltliche Neuregelungen in Kraft getreten, die in den Erläuterungen zu Art. 99 BayBG enthalten sind. Vor allem aber haben sich die einschlägigen Normen vollständig geändert. Die BayMuttSchV wurde in die Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) integriert. Da die UrlMV umfangreich auf das Mutterschutzgesetz (MuschG) verweist musste dieses auszugsweise neu aufgenommen werden.

Zum anderen wurden die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) grundlegend aktualisiert.

Beide Themenkomplexe finden Sie jetzt wieder unmittelbar und schnell auf aktuellem Rechtsstand.

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht – Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 161, April 2018, Art.-Nr. 67077161, 66,57 €

Mit dieser Lieferung werden u. a. folgende Vorschriften aktualisiert:

- Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigung der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Allgemeiner Teil (AT)
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V)
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B)
- Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 – Altersvorsorge-TV-Kommunal
- Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte
- Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege

Folgende Vorschriften werden aktualisiert:

- Sozialversicherungsentgeltordnung
- Arbeitsgerichtsordnung

Folgende Vorschrift wird in Neufassung vorgelegt:

- Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 132, 12. April 2018, Art.-Nr. 66247132, 117,90 €

Herausgegeben von Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, und Erich Weigl, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Diese Lieferung enthält eine umfangreiche Neukommentierung der Kennzahl 11.10, die sich eingehend mit den Aufgaben der Förderschulen beschäftigt. Neben den historischen Entwicklungslinien, die zum Verständnis der Stellung der Förderschulen im Gesamtsystem „Schule“ wichtig sind, geht es insbesondere auch um die aktuellen Entwicklungen wie etwa Schulbegleiter, Abgrenzung zur Jugendhilfe oder Inklusion. Aktualisierungen der Kennzahl 11.21 „Förderschulen“ und 21.16 „Förderschwerpunkt Hören“ runden die Lieferung ab.

Schulverwaltung

Aktenplan für Registraturen der Schulen

Ergänzbare Sammlung mit Einführung, Hinweisen zu Aktenführung und –verwaltung, Aktenpläne A und B sowie ausführlichem Stichwort-ABC

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 37, 19. März 2018, Art.-Nr. 66292037, 65,90 €

Bearbeitet von Horst Gehring, Dipl.-Archivar (FH), Archivoberrat, Leiter des Stadtarchivs Bamberg

Die Lieferung beinhaltet u. a.:

- Grundschulordnung – GrSO
- Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachober- und Berufsoberschulen (FOBOSO)
- Mittelschulordnung (MSO)
- Fachschulordnung (FSO)
- Archivierungsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns
- Stichwortverzeichnis M-Z

Sonstiges

P e t i l l o n Hanns

Soziales Lernen in der Grundschule – das Praxisbuch

Beltz Verlag Weinheim und Basel, www.beltz.de, 2017, 1. Auflage, 300 Seiten, Broschur, ISBN 978-3-407-25777-2, 29,95 €

Die Notwendigkeit der Förderung sozialen Lernens nimmt in der Grundschule kontinuierlich zu. Zum einen ist soziale Kompetenz, insbesondere in Zeiten der Digitalisierung, zukunftsrelevant. Zum anderen bringen immer mehr Kinder Defizite in diesem Bereich mit, wodurch ein reibungsloser Ablauf von Unterrichts- und Lernprozessen in den Klassen erschwert, ja bisweilen unmöglich gemacht wird. Insofern trifft ein Buch, das sich diesem Thema widmet, den Puls der Zeit.

Hanns Petillon, ein erfahrener Autor auf diesem Feld, bietet neben einer systematischen Darstellung der grundlegenden Bedingungsfaktoren vor allem eine Fülle praktischer Beispiele und Anregungen für die unterschiedlichsten Gelegenheiten und Schwerpunkte, in denen soziales Lernen gefördert werden kann, etwa

- Regeln und Rituale
- Kontakt anbieten und annehmen
- Sprechen und Hören (Kommunikation)
- Vertrauen geben und erhalten
- Gemeinsam aufgabenbezogen handeln (Kooperation)
- Fair streiten und Kompromisse finden (Konflikte)
- Mit Gefühlen achtsam umgehen
- Achtsamer Umgang mit Verschiedenartigkeit
- Selbstbehauptung und Rollenfindung
- Gemeinschaft, Gruppenzusammenhalt und Demokratie

Innerhalb der einzelnen Kapitel wird anhand hilfreicher Übersichten auf Querverbindungen hingewiesen, sodass Zusammenhänge zwischen den jeweiligen Schwerpunkten deutlich werden.

Sämtliche Praxisbeispiele sind klar beschrieben, unaufwändig und in unterschiedlichen (Fach-) Bereichen umsetzbar. Insofern stellen sie keine Zusatzbelastung dar, da sie jederzeit in den Schul- und Unterrichtsalltag integriert werden können.

So kann die sehr empfehlenswerte Lektüre für die Arbeit in der Klasse dienen, noch besser aber für die Entwicklung entsprechender Schulcurricula mit dem Schwerpunkt Förderung der Sozialkompetenz.

Müller Thomas / Temper Anette

Pädagogisch arbeiten mit Bilderbüchern

Reinhardt-Verlag, München, www.reinhardt-verlag.de, 2018, 105 Seiten, ISBN 978-3-497-02759-0, 14,90 €

Mobbing, Coolness, Autismus, Depression, Wut, Traurigkeit, Fluchterfahrungen - es gibt vieles, das Kinder nicht verstehen und mit dem sie umgehen müssen. Bilderbücher können helfen, schwierige und belastende Situationen zu verstehen. Die LeserInnen erhalten einen Überblick über eine Vielzahl an thematisch relevanten Bilderbüchern. Die AutorInnen analysieren diese Bilderbücher aus der pädagogischen Perspektive heraus und bieten Vorschläge zur weiteren Beschäftigung - auch in inklusiven Settings - für Kinder von zwei bis zehn Jahren an.

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de